

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

A. Zielsetzung

Das baden-württembergische Landesrichtergesetz enthält seit 1972 die sogenannte „Präsidialratsverfassung“, worunter eine im Bundesvergleich einzigartige Ausprägung von besonders starken Befugnissen des Präsidialrats und des Richterwahlausschusses verstanden wird, die in der praktischen Anwendung dazu geführt hat, dass Personalentscheidungen der Richter vom Justizministerium nicht gegen den Beschluss der Mitbestimmungsgremien getroffen werden können. Die Präsidialratsverfassung hat sich hervorragend bewährt und genießt in der baden-württembergischen Justiz höchste Akzeptanz. Sie ist Garant einer unabhängigen Dritten Gewalt, die frei von politischer Einflussnahme ist.

Diese Präsidialratsverfassung soll durch die Einführung eines neuen Beteiligungstatbestands sowie die Verbesserung des Beteiligungsverfahrens fortentwickelt werden, um die richterliche Mitbestimmung noch weiter zu stärken.

Zudem soll das Grundkonzept der richterlichen Präsidialratsverfassung durch die Schaffung eines Staatsanwaltswahlausschusses auch auf das Personalvertretungsrecht der Staatsanwälte übertragen werden, wodurch eine nachhaltige Verbesserung der Mitbestimmung im Bereich der Staatsanwaltschaft erzielt werden kann.

Weiterhin soll der hohe Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz dadurch unterstrichen werden, dass die Fortbildungspflicht der Richter und Staatsanwälte spezialgesetzlich geregelt wird.

Schließlich sollen die Vorschriften für Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare sowie gegen Mitglieder des Rechnungshofs Baden-Württemberg an das seit dem 22. Oktober 2008 in Kraft befindliche Landesdisziplinalgesetz (LDG) mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung unter Wahrung der besonderen Schutzrechte angepasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor,

- ein Beteiligungsrecht der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats bei Erprobungsabordnungen von Richtern und Staatsanwälten einzuführen und die Vorschriften zum Beteiligungsverfahren zu verbessern,
- die Rechtsstellung des Hauptstaatsanwaltsrats weitestmöglich an diejenige der Präsidialräte anzugleichen und dazu einen neuen „Staatsanwaltswahlausschuss“ einzuführen,
- die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte im Landesrichtergesetz spezialgesetzlich zu regeln sowie
- das Disziplinarverfahrensrecht für Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare unter Berücksichtigung der besonderen Rechtsstellung dieser Bediensteten auf das LDG umzustellen und zugleich die Terminologie des insoweit auf das Richterrecht verweisenden Rechnungshofgesetzes an das neue Disziplinarrecht anzupassen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die in dem Entwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf die Zielbereiche „Arbeit und Beschäftigung“ sowie „Justiz und Verwaltung“ der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 – Az.: 1030/0230 – (Die Justiz S.317) auswirken.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 6. März 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz (LRiG) in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG)“.
2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Fortbildung

Die Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“

3. § 17 wird aufgehoben.
4. Vor § 20 wird im Zweiten Titel folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Amtszeit des Richterrats

Die Amtszeit des Richterrats dauert vier Jahre.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung gegen Richter und Erhebung der Disziplinaranzeige, sofern der Richter die Beteiligung beantragt.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Vor der Abordnung an ein Obergericht des Landes, die der Erprobung dient, ist der Präsidialrat anzuhören.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und des Absatzes 2 der Präsidialrat des Gerichtszweigs, in dem der Richter verwendet werden soll, im Übrigen der Präsidialrat des Gerichtszweigs, dem der Richter angehört.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die regelmäßigen Präsidialratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai statt.

(3) Die regelmäßige Amtszeit des Präsidialrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Präsidialrat besteht, mit dem Ablauf der Amtszeit dieses Präsidialrats. Die Amtszeit endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem die regelmäßigen Präsidialratswahlen stattfinden.“

7. § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Präsidialratswahlen festgelegten Zeitraums eine Präsidialratswahl stattgefunden, so ist der Präsidialrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Präsidialratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Präsidialrats zu Beginn des für die regelmäßigen Präsidialratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Präsidialrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Präsidialratswahlen neu zu wählen.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die oberste Dienstbehörde beantragt in den Fällen des § 32 Absatz 1 die Stellungnahme des Präsidialrats. Die Frist zur Stellungnahme beträgt sechs Wochen; sie beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags und der in Absatz 4 Satz 1 genannten Unterlagen beim Vorsitzenden des Präsidialrats. Die oberste Dienstbehörde und der Vorsitzende des Präsidialrats können innerhalb der Frist nach Satz 2 vereinbaren, dass sich die Frist um weitere zwei Wochen verlängert. Äußert sich der Präsidialrat nicht fristgerecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(2) Personalaktendaten dürfen, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesem Gesetz, nur mit Zustimmung des Richters dem Präsidialrat übermittelt werden. Die Stellungnahme des Präsidialrats ist zu den Personalaktendaten zu nehmen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 6 und 8 gilt die Zustimmung zur Übermittlung der Personalaktendaten als erteilt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind dem Präsidialrat die Bewerbungen aller Bewerber mitzuteilen sowie die Teildatenbestände für dienstliche Beurteilungen, mit Zustimmung der Bewerber auch ihre vollständigen Personalaktendaten, ferner die von der obersten Dienstbehörde etwa eingeholten Besetzungsvorschläge zu übermitteln. Satz 1 gilt auch bei einer Versetzung (§ 32 Absatz 1 Nummer 4), wenn die Vorauswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen wurde. Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers ab, den die oberste Dienstbehörde ernennen oder zur Ernennung vorschlagen will. Er kann auch zu anderen Bewerbern Stellung nehmen und im Rahmen der Bewerbungen Gegenvorschläge machen.“

e) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „stattzufinden“ durch das Wort „stattfinden“ ersetzt.

9. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 6“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschuss“ die Wörter „neben den dem Präsidialrat nach § 43 Absatz 4 Satz 1 und 2 zu übermittelnden Personalaktendaten“ eingefügt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sonstige Personalaktendaten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers übermittelt werden.“

10. Der Dritte Titel des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Titel:

Disziplinarverfahren

§ 72

Anwendung des Landesdisziplinargesetzes

In Disziplinarsachen (§ 63 Nummer 1) gelten die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes (LDG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 344), geändert

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 954), in der am 1. Mai 2013 geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die ehrenamtlichen Richter wirken an sämtlichen Entscheidungen mit; sie können nicht zu Berichterstattern bestimmt werden.

§ 72 a

Zuständige Disziplinarbehörde

(1) Für die Richter des Landes ist

1. untere Disziplinarbehörde der unmittelbare Dienstvorgesetzte,
2. höhere Disziplinarbehörde der nächsthöhere Dienstvorgesetzte,
3. oberste Disziplinarbehörde die oberste Dienstbehörde.

(2) Zuständige Behörde für das Verfahren vor den Richterdienstgerichten einschließlich der Erhebung der Disziplinaranzeige ist die oberste Disziplinarbehörde.

§ 73

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen einen Richter sind

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung der Bezüge,
4. Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
5. Versetzung in ein anderes Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt (Zurückstufung),
6. Entfernung aus dem Richterverhältnis.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen einen Richter im Ruhestand sind

1. Kürzung des Ruhegehalts,
2. Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden. Andere Disziplinarmaßnahmen können nur auf Disziplinaranzeige der obersten Disziplinarbehörde durch eine dienstgerichtliche Entscheidung verhängt werden.

(4) Die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nach Absatz 1 Nummer 4 kann unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 LDG verhängt werden, wenn eine Zurückstufung nicht möglich ist oder die Maßnahme ausreichend ist, um den Richter zur Pflichterfüllung anzuhalten. Sie kann mit einer Kürzung der Bezüge verbunden

werden. § 30 Absatz 2 und 3 LDG gelten entsprechend.

(5) Wird gegen den Richter eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 4 oder 5 verhängt, hat die oberste Disziplinarbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils alsbald zu versetzen.

(6) Von der Möglichkeit, das Disziplinarverfahren ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach § 37 Absatz 2 LDG einzustellen, kann die zuständige Disziplinarbehörde mit Zustimmung der obersten Disziplinarbehörde bis zur Erhebung der Disziplinar-klage Gebrauch machen.

§ 74

Entscheidungen des Dienstgerichts an Stelle der Disziplinarbehörde

(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag der obersten Disziplinarbehörde ab Einleitung des Disziplinarverfahrens durch Beschluss über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen. Das Dienstgericht kann auf Antrag der obersten Disziplinarbehörde durch Beschluss einem Richter vorläufig ein anderes Richteramt, auch mit geringerem Endgrundgehalt, übertragen, wenn gegen ihn voraussichtlich eine Maßnahme nach § 73 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 verhängt wird und eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. § 21 Satz 2 und 3 LDG gelten entsprechend.

(2) Der Beschluss ist der obersten Disziplinarbehörde und dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Richter kann die Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 1 sechs Monate nach der Entscheidung des Dienstgerichts beantragen. Für den daraufhin ergehenden Beschluss gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet an Stelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn schon ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

§ 75

Behördliches Disziplinarverfahren

(1) Der Leiter der Disziplinarbehörde kann einen dort beschäftigten, auf Lebenszeit ernannten Richter mit Ermittlungen beauftragen (Ermittlungsführer). Auf Antrag des Leiters der zuständigen Disziplinarbehörde kann die oberste Disziplinarbehörde einen

an einer anderen Dienststelle beschäftigten, auf Lebenszeit ernannten Richter mit dessen Zustimmung beauftragen.

(2) Der Ermittlungsführer ist an die Weisungen der Disziplinarbehörde gebunden. Die Beauftragung kann durch die Stelle, die sie ausgesprochen hat, jederzeit wieder aufgehoben werden.

(3) Zum Vertreter (§ 16 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt.

(4) In den Fällen des § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 LDG tritt an die Stelle des Verwaltungsgerichts das Dienstgericht.

(5) Hält die zuständige Disziplinarbehörde eine vorläufige Maßnahme im Sinne des § 74 Absatz 1 für erforderlich, führt sie eine Entscheidung der obersten Disziplinarbehörde herbei. Deren Zuständigkeit für das Verfahren vor den Richterdienstgerichten (§ 72 a Absatz 2) lässt die Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens im Übrigen unberührt.

(6) Stellt die zuständige Disziplinarbehörde nach der abschließenden Anhörung (§ 20 LDG) das Verfahren nicht ein und hält sie ihre Disziplinarbefugnis für ausreichend, erlässt sie eine Disziplinarverfügung. Vor dem Erlass einer Abschlussverfügung nach Satz 1 ist die Zustimmung der obersten Disziplinarbehörde einzuholen.

(7) Hält die zuständige Disziplinarbehörde ihre Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend, führt sie eine Entscheidung der obersten Disziplinarbehörde herbei. Beabsichtigt diese, das Verfahren nicht einzustellen, gibt sie dem Richter Gelegenheit, sein Antragsrecht nach § 32 Absatz 1 Nummer 8 auszuüben. Danach und gegebenenfalls nach der Beteiligung des Präsidialrats stellt die oberste Disziplinarbehörde das Verfahren entweder ein oder sie erhebt Disziplinaranzeige zum Dienstgericht.

(8) Ist das behördliche Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen, findet § 37 Absatz 3 LDG mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Antrag an das Dienstgericht zu richten ist.

§ 76

Disziplinaranzeige

(1) Die Disziplinaranzeige ist schriftlich zu erheben. Sie soll den persönlichen und beruflichen Werdegang des Richters, den Gang des Disziplinarverfahrens

rens, die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und Beweismittel darstellen, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Auf die bindenden Feststellungen eines Urteils oder einer Entscheidung (§ 14 LDG) kann verwiesen werden.

(2) Zum Gegenstand der Entscheidungsfindung können nur die Handlungen gemacht werden, die dem Richter in der Klageschrift als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Neue Handlungen, die nicht Gegenstand eines anhängigen Disziplinarverfahrens sind, können nur durch Stellung einer Nachtragsdisziplinaranzeige in das Verfahren einbezogen werden. Teilt die oberste Disziplinarbehörde dem Dienstgericht mit, dass neue Handlungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden sollen, hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis die oberste Disziplinarbehörde nach Ergänzung der Ermittlungen einen Nachtrag zur Klageschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. § 37 Absatz 3 LDG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fortsetzt, wenn innerhalb der von ihm bestimmten Frist keine Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben wird.

(3) Das Gericht kann das Disziplinarverfahren mit Zustimmung der obersten Disziplinarbehörde beschränken, indem es solche Handlungen durch unanfechtbaren Beschluss ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) § 14 LDG gilt im Disziplinarverfahren vor den Richterdienstgerichten entsprechend.

§ 76 a

Dienstgerichtliches Verfahren

(1) Für die Verfahren nach § 63 Nummer 1 gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und die §§ 19 bis 21 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für die Entscheidung über die Kosten findet ergänzend zu den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung § 39 Absatz 2 Satz 2 LDG entsprechende Anwendung.

(2) Über den Widerspruch gegen eine Disziplinarverfügung entscheidet die oberste Disziplinarbehörde.

(3) Das Gericht kann auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme erkennen oder die Disziplinaranzeige abweisen. Die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes über die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung.

(4) § 37 Absatz 2 LDG gilt im gerichtlichen Verfahren mit der Maßgabe entsprechend, dass der Richter und die oberste Disziplinarbehörde ihre Zustimmung erklären müssen. Die Einstellung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Dienstgerichts.

§ 76 b

Berufung

(1) Gegen das Urteil des Dienstgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den Dienstgerichtshof zu. Die §§ 124 und 124 a der Verwaltungsgerichtsordnung finden keine Anwendung.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Dienstgericht einzulegen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Dienstgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, der zu begründen ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

§ 77

Revision

Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach den Vorschriften der §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes zu.

§ 78

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen einen Richter auf Probe und einen Richter kraft Auftrags wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, wenn ihm zur Last gelegt wird, eine Handlung begangen zu haben, die bei Richtern auf Lebenszeit mindestens eine Geldbuße zur Folge hätte, und aus diesem Grund gegen ihn zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Entlassung ermittelt wird. Ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren wird bis zur Entscheidung über die Entlassung ausgesetzt, wenn Ermittlungen nach Satz 1 eingeleitet werden. Mit Ermittlungen zur Vorbereitung einer

Entscheidung über die Entlassung ist ein auf Lebenszeit ernannter Richter zu beauftragen.

(2) Für den Ausspruch eines Verweises und einer Geldbuße gelten die für Richter auf Lebenszeit maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Ist ein Richter kraft Auftrags aus dem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn nach den für Beamte geltenden Vorschriften nicht entgegen.“

11. Die Überschrift des Ersten Titels des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Titel:

Allgemeine Vorschriften“

12. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Dienstliche Beurteilung und Fortbildung

Für die dienstliche Beurteilung sowie die Fortbildung der Staatsanwälte gelten die §§ 5 und 8 a entsprechend.“

13. Nach dem Zweiten Titel des Fünften Abschnitts wird folgender Dritter Titel eingefügt:

„Dritter Titel:

Staatsanwaltswahlausschuss

§ 89 a

Anwendbare Vorschriften

Auf den Staatsanwaltswahlausschuss finden die Vorschriften über den Richterwahlausschuss entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Titel nichts anderes ergibt.

§ 89 b

*Zusammensetzung des
Staatsanwaltswahlausschusses*

(1) Der Staatsanwaltswahlausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, und zwar

1. acht Staatsanwälten als ständige Mitglieder,
2. sechs Abgeordneten des Landtags und
3. einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft.

(2) Der zuständige Minister oder sein ständiger Vertreter führt den Vorsitz; er hat kein Stimmrecht.

§ 89 c

Richter auf Probe und Beamte auf Probe

(1) Wird ein Richter auf Probe oder ein Beamter auf Probe, den der zuständige Minister für ein Staatsanwaltsamt vorgeschlagen hat, entsprechend § 58 Absatz 2 nicht gewählt, so hat der Staatsanwaltswahlausschuss auf Antrag des zuständigen Ministers auch darüber zu beschließen, ob er die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ablehnt.

(2) Lehnt der Staatsanwaltswahlausschuss die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab, kann der zuständige Minister nur unter Berücksichtigung der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses und unter diesem und dem Hauptstaatsanwaltsrat gegenüber vorzunehmender schriftlicher Darlegung der für die endgültige Entscheidung maßgeblichen Gründe Maßnahmen zur Umsetzung seines entsprechend § 58 Absatz 1 unterbreiteten Vorschlags treffen.

§ 89 d

Vollziehung der Entscheidung

(1) Stimmt der zuständige Minister der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses zu, so trifft er die weiteren Maßnahmen.

(2) Erreicht kein Bewerber im Staatsanwaltswahlausschuss die für die Wahl erforderliche Mehrheit oder stimmt der zuständige Minister der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses nicht zu, so kann der zuständige Minister dem Hauptstaatsanwaltsrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung seines entsprechend § 58 Absatz 1 unterbreiteten Vorschlags kann der zuständige Minister nur unter Berücksichtigung der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses und unter diesem und dem Hauptstaatsanwaltsrat gegenüber vorzunehmender schriftlicher Darlegung der für die endgültige Entscheidung maßgeblichen Gründe treffen.“

14. Die bisherigen Dritten und Vierten Titel des Fünften Abschnitts werden zum Vierten und Fünften Titel.

15. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Anwendbare Vorschriften

Die §§ 72, 72 a, 73 Absatz 3 und 6, §§ 75 bis 77 finden auf Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entsprechende Anwendung. § 75 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt mit den Ermittlungen beauftragt werden kann.“

16. In § 98 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung wird die Angabe „§ 94“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
17. In § 100 werden nach dem Wort „Richterwahlausschusses“ die Wörter „und der staatsanwaltlichen Mitglieder des Staatsanwaltwahlausschusses“ eingefügt.
18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts

Artikel 26 Absatz 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 366) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Das Rechnungshofgesetz vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 426), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarstrafen“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ein Prüfungsverfahren, das ein Mitglied des Rechnungshofs betrifft, sind die Richterdienstgerichte zuständig. Das Antragsrecht zur Einleitung dieses Verfahrens übt hinsichtlich des Präsidenten der Präsident des Landtags aus.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für gerichtliche Disziplinarverfahren, die Mitglieder des Rechnungshofs betreffen, sind die Richterdienstgerichte zuständig. Disziplinarbehörde hinsichtlich des Präsidenten ist der Präsident des Landtags.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesrichtergesetzes“ durch die Wörter „Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

§ 1

Staatsanwaltswahlausschuss

Der Staatsanwaltswahlausschuss wird erstmals zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres gebildet.

§ 2

Disziplinarverfahren

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Nach bisherigem Recht getroffene Maßnahmen bleiben rechtswirksam.

(2) Es stehen gleich:

1. die Gehaltskürzung (§ 9 der früheren Landesdisziplinarordnung) der Kürzung der Bezüge (§ 73 Absatz 1 Nummer 3 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes, § 29 des Landesdisziplinargesetzes),
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 der früheren Landesdisziplinarordnung) der Zurückstufung (§ 73 Absatz 1 Nummer 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes, § 30 des Landesdisziplinargesetzes) und
3. die Entfernung aus dem Dienst (§ 11 der früheren Landesdisziplinarordnung) der Entfernung aus dem Richterverhältnis (§ 73 Absatz 1 Nummer 6 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes) oder aus dem Beamtenverhältnis (§ 31 des Landesdisziplinargesetzes).

(3) Förmliche Disziplinarverfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Richter oder Beamte bereits zur Vernehmung nach § 55 der früheren Landesdisziplinarordnung geladen war, werden bis zu ihrem unanfechtbaren Abschluss nach bisherigem Recht fortgeführt. Statthaftigkeit, Frist und Form von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen nach der früheren Landesdisziplinarordnung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt oder sonst bekannt gegeben wurden, bestimmen sich nach bisherigem Recht; die Verfahren werden bis zu ihrem unanfechtbaren Abschluss nach bisherigem Recht geführt. Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(4) Für Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, bestimmen sich die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn

die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Richter oder Beamten günstiger sind. Die Entfernung und Vernichtung von Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang bestimmt sich nach bisherigem Recht.

(5) Wegen Dienstvergehen, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr ausgesprochen werden durfte, darf auch nach diesem Gesetz eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden.

§ 3

Wahlen der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats nach diesem Gesetz finden erstmals im Jahr 2017 statt. § 40 Absatz 4 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats endet mit der Wahl nach Absatz 1.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das baden-württembergische Landesrichtergesetz (LRiG) enthält seit 1972 die sogenannte „Präsidialratsverfassung“, worunter eine im Bundesvergleich einzigartige Ausprägung von besonders starken Befugnissen des Präsidialrats und des Richterwahlausschusses verstanden wird, die in der praktischen Anwendung dazu geführt hat, dass Personalentscheidungen der Richter vom Justizministerium nicht gegen den Beschluss der Mitbestimmungsgremien getroffen werden können. Die Präsidialratsverfassung hat sich hervorragend bewährt und genießt in der baden-württembergischen Justiz höchste Akzeptanz. Sie ist Garant einer unabhängigen Dritten Gewalt, die frei von politischer Einflussnahme ist.

Diese Präsidialratsverfassung soll durch die Einführung eines neuen Beteiligungstatbestands sowie die Verbesserung des Beteiligungsverfahrens fortentwickelt werden, um die richterliche Mitbestimmung noch weiter zu stärken.

Zudem soll das Grundkonzept der richterlichen Präsidialratsverfassung durch die Schaffung eines Staatsanwaltswahlausschusses auch auf das Personalvertretungsrecht der Staatsanwälte übertragen werden, wodurch eine nachhaltige Verbesserung der Mitbestimmung im Bereich der Staatsanwaltschaft erzielt werden kann.

Weiterhin soll der hohe Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz dadurch unterstrichen werden, dass die Fortbildungspflicht der Richter und Staatsanwälte spezialgesetzlich geregelt wird.

Schließlich sollen die Vorschriften für Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare sowie gegen Mitglieder des Rechnungshofs Baden-Württemberg an das seit dem 22. Oktober 2008 in Kraft befindliche Landesdisziplinalgesetz (LDG) mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung unter Wahrung der besonderen Schutzrechte angepasst werden.

2. Inhalt

a) Stärkung der Beteiligungsrechte der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats

Die Erprobungsabordnung bei den Obergerichten und Generalstaatsanwaltschaften des Landes ist ein wesentlicher Bestandteil der Personalentwicklung in der Justiz. Sie bietet den großen Vorteil, dass sie es erlaubt, vor einer Beförderung alle Bewerber einem Vergleich anhand eines einheitlichen Maßstabs zu unterziehen, der unter gleichen Bedingungen stattfindet. Dadurch stärkt die Erprobungsabordnung ganz wesentlich die Chancengleichheit unter den Bewerbern um ein Beförderungsamt und gewährleistet eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 33 Absatz 2 GG entsprechende Beförderungspraxis.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Transparenz dieses wichtigen Erprobungssystems durch die Beteiligung der Präsidialräte zu verbessern und dadurch die baden-württembergische Präsidialratsverfassung noch weiter zu stärken.

Daher soll ein neuer Beteiligungstatbestand eingeführt werden, wonach die Präsidialräte vor der Abordnung eines Richters an ein Obergericht anzuhören sind. Dieses neue Beteiligungsrecht soll die Präsidialräte in die Lage versetzen, die gleichmäßige Anwendung der in dem Personalentwicklungskonzept für den höheren Dienst geregelten verbindlichen Kriterien für die Abordnungsentscheidung durch die oberste Dienstbehörde effektiv zu kontrollieren.

Außerdem soll das Beteiligungsverfahren verbessert werden. Dazu sollen die Fristen für Stellungnahmen der Präsidialräte verlängert und das Recht der Präsidialräte auf Personalakteneinsicht gestärkt werden.

Alle Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligungsrechte der Präsidialräte sollen für den Hauptstaatsanwaltsrat in gleicher Weise zum Tragen kommen.

b) Schaffung eines Staatsanwaltswahlausschusses

Die Rechtsstellung speziell des Hauptstaatsanwaltsrats soll darüber hinaus durch die Einführung eines Staatsanwaltswahlausschusses weiter gestärkt werden:

Über die Berufung in ein Richteramt und andere Personalangelegenheiten der Richter entscheidet nach der derzeit geltenden Rechtslage ein im LRiG eigens geregelter Richterwahlausschuss gemeinsam mit dem zuständigen Minister, wenn dieser und der Präsidialrat in der Personalangelegenheit zuvor keine Einigung erzielen konnten (vgl. §§ 43 Absatz 5, 46 ff. LRiG). Ein dem Richterwahlausschuss vergleichbares Gremium für das Dienstrecht der Staatsanwälte ist im LRiG demgegenüber zurzeit nicht vorgesehen. Dieses Fehlen eines „Staatsanwaltswahlausschusses“ führt dazu, dass die Rechtsstellung des Hauptstaatsanwaltsrats schwächer ist als diejenige der Präsidialräte: Unterbreitet die oberste Dienstbehörde dem Hauptstaatsanwaltsrat einen Ernennungsvorschlag und stimmt dieser nicht zu, ist zwar ein Einigungsgespräch durchzuführen. Führt dieses Gespräch aber zu keiner Einigung, steht es dem Justizminister frei, die von ihm vorgeschlagene Ernennung dennoch weiter zu betreiben, weil das Beteiligungsverfahren in Ermangelung eines „Staatsanwaltswahlausschusses“ mit dem Einigungsgespräch endet.

Dieser Befund legt den Reformbedarf offen, weil die den Richtern sonst weitgehend gleichgestellten Staatsanwälte bei den Beteiligungsrechten ungleich behandelt werden. Der Unterschied mutet umso gewichtiger an, als selbst das für die übrigen Beamten geltende allgemeine Personalvertretungsrecht zwar keinen Wahlausschuss kennt, dem über Personalangelegenheiten mitbestimmenden Hauptpersonalrat aber doch zumindest die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung durch eine paritätisch besetzte und unter einem unparteiischen Vorsitz stehende Einigungsstelle nach Maßgabe der sog. eingeschränkten Mitbestimmung herbeizuführen. Die Befugnisse des Hauptstaatsanwaltsrats stehen zurzeit also nicht nur hinter denen des Präsidialrats, sondern auch hinter denen des Hauptpersonalrats zurück. Dieser unbefriedigende Rechtszustand soll durch die Änderung des LRiG beseitigt werden.

Der Gesetzentwurf geht dabei von der Prämisse aus, dass die Mitbestimmungsbefugnis eines Staatsanwaltswahlausschusses nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht so weit reichen kann wie die des insoweit durch Artikel 98 Absatz 4 GG privilegierten Richterwahlausschusses, sondern insoweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das allgemeine Personalvertretungsrecht beachtet werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1995 – 2 BvF 1/91, BVerfGE 93, 37 ff.). Um die besondere Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu unterstreichen, orientiert sich der Gesetzentwurf aber in der Terminologie und in den Verfahrensvorschriften soweit verfassungsrechtlich möglich an den Vorschriften über den Richterwahlausschuss. Er verfolgt dabei das Ziel, dass eine Letztentscheidung der obersten Dienstbehörde gegen ein Votum des Staatsanwaltswahlausschusses nur unter engen Voraussetzungen und de facto allenfalls in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommt.

c) Regelung der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte

Richter und Staatsanwälte sind bereits nach geltendem Recht zur Fortbildung verpflichtet. In dem die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte

normierenden LRiG ist diese Verpflichtung allerdings zurzeit nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit sind gegenwärtig vielmehr lediglich die Bestimmungen des allgemeinen Landesbeamtengesetzes (LBG) – für Richter zudem nur „entsprechend“ – anwendbar. Diese Rechtslage wird weder den Besonderheiten des richterlichen Status noch dem hohen Stellenwert der beruflichen Fortbildung gerade in der Justiz gerecht. Die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte soll deshalb spezialgesetzlich im LRiG verankert werden.

d) Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung im Disziplinarrecht

Disziplinarverfahren gegen Beamte richten sich seit 2008 grundsätzlich nach dem am 22. Oktober 2008 in Kraft getretenen LDG, das die Landesdisziplinarordnung (LDO) in der Fassung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227) abgelöst hat. Mit dieser Änderung wurde das Disziplinarverfahren wesentlich vereinfacht, indem das bis dahin an das Strafprozessrecht angelehnte und in über 130 Spezialvorschriften geregelte Verfahren auf ein Verwaltungsverfahren nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) umgestellt wurde. Zugleich hat das LDG einen Grund für die langen Verfahrenszeiten beseitigt, in dem es die frühere Aufteilung in einen „nichtförmlichen“ und einen „förmlichen“ Verfahrensabschnitt und den damit verbundenen Zwang zu wiederholten Ermittlungen ein und desselben Sachverhalts aufgegeben hat.

Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare richten sich allerdings zurzeit noch nach der LDO. Um auch in diesem Bereich von den mit dem neuen Disziplinarrecht erzielten Verbesserungen profitieren zu können, soll auch das diesbezügliche Verfahrensrecht auf das neue LDG umgestellt werden. Diese Umstellung wird zugleich zur Deregulierung beitragen, weil die LDO damit endgültig außer Kraft treten kann.

Bei der Umstellung auf das neue Disziplinarverfahrensrecht sollen allerdings Sonderbestimmungen zu dem allgemeinen Beamtenrecht geschaffen werden, um die Bereiche zu regeln, bei denen eine inhaltsgleiche Anwendung des LDG auf Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare rechtlich ausgeschlossen oder wegen ihrer besonderen Rechtsstellung nicht angemessen ist. Die dazu im Einzelnen entworfenen Regelungen führen zu keiner Änderung bei den materiellen Schutzrechten der von einem Disziplinarverfahren betroffenen Richter, Staatsanwälte und badischen Amtsnotare, sondern betreffen ausschließlich das Verfahrensrecht. Sie beschränken sich in diesem Bereich auf die für eine Anpassung an das LDG notwendigen Änderungen und streben auch bei dem durch das Verfahrensrecht erreichten Schutz der betroffenen Bediensteten eine größtmögliche Kontinuität an. Die Gesetzesänderung soll damit nichts an dem bestehenden Zustand ändern, dass Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare im Vergleich zu den Beamten im Disziplinarverfahren eine verfahrensrechtlich stärkere Position genießen, die ihrer besonderen Stellung als Organe der Rechtspflege entspricht. Insbesondere werden nach den vorgesehenen Regelungen wie bisher nicht die Dienstvorgesetzten der betroffenen Bediensteten, sondern die unabhängigen Richterdienstgerichte über die Verhängung von über einen Verweis hinausgehenden Disziplinarmaßnahmen entscheiden.

Die für Richter auf Lebenszeit geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften sind über Verweise aus § 11 Absatz 2 und § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs Baden-Württemberg entsprechend anwendbar. Die Terminologie dieses Gesetzes soll daher ebenfalls an das neue Disziplinarrecht angepasst werden.

3. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die in dem Entwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf die Zielbereiche „Arbeit und Beschäftigung“ sowie „Justiz und Verwaltung“ der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 27. Juli 2012 [1030/0230], Die Justiz S. 317) auswirken. So trägt die Stärkung der Mitbestimmungsrechte in der Justiz zur Attraktivität des Landes Baden-Württemberg als öffentlicher Arbeitgeber bei und unterstützt das Land dadurch bei der Gewinnung hochqualifizierter Bewerber für den höheren Justizdienst (vgl. Ziffer III. der Anlage 2 der VwV Regelungen). Speziell die Einführung des neuen Beteiligungsrechts der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats vor Erprobungsabordnungen erhöht zugleich die Transparenz von Personalentscheidungen (vgl. Ziffer IX. 2. der Anlage 2 der VwV Regelungen). Durch die vorgesehenen Verbesserungen des Beteiligungsverfahrens mit diesen Gremien und die vollständige Neuregelung des Disziplinarverfahrensrechts für Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare werden zudem mehrere Verfahren in der Justizverwaltung effizienter und teils schneller gestaltet, wobei dies in dem zuletzt genannten Bereich mit einer erheblichen Reduzierung der Vorschriften verbunden werden kann (vgl. Nummer 5 dieser Begründung und Ziffer IX. 2. der Anlage 2 der VwV Regelungen).

5. Entbehrlich gewordene und vereinfachte Vorschriften

Die bisherige LDO mit ihren 131 Paragraphen wird in vollem Umfang entbehrlich. Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare werden durch eine Neufassung der entsprechenden Regelungen aus dem LRiG und die Aufhebung des Artikels 26 Absatz 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDNOG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) wesentlich vereinfacht.

6. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

7. Kosten für Private

Keine.

8. Ergebnis der Anhörung

Der Gesetzentwurf beruht auf dem „Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes“, den das Justizministerium am 17. Februar 2012 im Intranet der Justiz zusammen mit einer Einladung an alle Richter, Staatsanwälte und badischen Amtsnotare zur Stellungnahme veröffentlicht hat. Zu diesem Diskussionsentwurf wurden 63 Stellungnahmen von Berufsverbänden, Gerichts- und Behördenleitern, den Präsidialräten und dem Hauptstaatsanwaltsrat, von Richterräten, aus dem politischen Raum und von Einzelpersonen eingereicht.

Zu dem nach Auswertung dieser Stellungnahmen erstellten Gesetzentwurf hat das Justizministerium den Deutschen Richterbund – Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. (Richterverein), die Neue Richtervereinigung e. V. – Landesverband Baden-Württemberg (NRV), den Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg (Verwaltungsrichterverein) sowie den Finanzrichterbund Baden-Württemberg angehört. Der Justizminister hat den Gesetzentwurf darüber hinaus allen Richtern, Staatsanwälten und badischen Amtsnotaren mit Schreiben vom 8. Januar 2013 vorgestellt. Der Ent-

wurf war seit demselben Tag auch im Internet (www.justizportal-bw.de und www.jum.baden-wuerttemberg.de) sowie zusammen mit der Auswertung der Stellungnahmen zu dem vorangehenden Diskussionsentwurf im Intranet der Justiz veröffentlicht.

Von den angehörten Verbänden, die sich alle bereits zu dem Diskussionsentwurf geäußert hatten, haben der Richterverein und der Verwaltungsrichterverein zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Geäußert haben sich zu diesem Entwurf darüber hinaus die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und der Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg jeweils unter Einbeziehung der Gerichtsvorstände ihres Geschäftsbereichs, ferner die Präsidenten von sechs Land- beziehungsweise Amtsgerichten, vier Direktoren von Amtsgerichten sowie vier weitere Einzelpersonen.

Der Gesetzentwurf wurde in der Anhörung im Hinblick auf seine grundlegenden Ziele und das zuvor gewählte Verfahren durchweg begrüßt. Vielfach wurde zudem positiv hervorgehoben, dass das Justizministerium dazu frühzeitig den Dialog mit den Richtern, Staatsanwälten und badischen Amtsnotaren gesucht, sie in den Gesetzgebungsprozess eingebunden und zahlreiche Anregungen aus der Anhörung zu dem vorangegangenen Diskussionsentwurf aufgegriffen hat.

Im Einzelnen wurde das Grundanliegen des Gesetzentwurfs, die bewährte Präsidialratsverfassung weiterzuentwickeln und die Beteiligungsrechte der Präsidialräte sowie des Hauptstaatsanwaltsrats mit Blick auf die Erprobungsabordnungen von Richtern und Staatsanwälten zu stärken, in den Stellungnahmen einhellig unterstützt. Mehrfach wurde betont, dass mit der vorgesehenen Neuregelung die Transparenz und Akzeptanz von Personalentscheidungen deutlich verbessert werde.

In mehreren Stellungnahmen, darunter in derjenigen des Richtervereins, wurde die Forderung erhoben, die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des Anhörungstatbestands um eine Regelung zu dem Anhörungsverfahren zu ergänzen. Insbesondere solle näher normiert werden, welche Daten dem Präsidialrat oder dem Hauptstaatsanwalt im Einzelnen für die Anhörung übermittelt werden sollen, wobei dazu nach Auffassung unter anderem des Richtervereins auch Informationen zu Richtern oder Staatsanwälten gehören sollten, die Interesse an einer Erprobungsabordnung haben, dafür aber in dem von der Anhörung umfassten Zeitraum (noch) nicht konkret vorgesehen sind. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg hat demgegenüber mitgeteilt, dass ihm eine konkrete Beschreibung zum Ablauf des Anhörungsverfahrens entbehrlich erscheine, weil sich aus dem Zweck des Anhörungsrechts ergebe, welche Daten dem Präsidialrat zu übermitteln seien.

Der vorliegende Gesetzentwurf verzichtet bewusst auf eine detaillierte Normierung des Anhörungsverfahrens. Denn rechtlich ist dies nicht erforderlich (vgl. dazu die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) und praktisch bietet die gewählte Regelungstechnik den Vorteil, dass das konkrete Verfahren im Konsens mit den einzelnen Präsidialräten und dem Hauptstaatsanwaltsrat entwickelt werden kann, um den konkreten Bedürfnissen der einzelnen Gremien, die unterschiedlich ausfallen können, einvernehmlich Rechnung zu tragen.

Ein Vorsitzender Richter am Landgericht hat in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf angeregt, die Beteiligung des Präsidialrats oder des Hauptstaatsanwaltsrats bei Erprobungsabordnungen über eine Anhörung hinaus so auszugestalten, dass das Gremium die Abordnung eines seines Erachtens weniger geeigneten Richters oder Staatsanwalts für einen begrenzten Zeitraum verzögern kann. In ähnlicher Weise hatte sich im Anhörungsverfahren zu dem Diskussionsentwurf die NRV dafür ausgesprochen, das Beteiligungsrecht der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats in den Bahnen des in § 43 LRiG/LRiStAG geregelten Verfahrens ablaufen zu lassen und damit im Ergebnis nicht als Anhörungs-, sondern als Mitbestimmungsrecht auszugestalten.

Der Gesetzentwurf greift diese Anregung nicht auf. Ihre Umsetzung ist zur Erreichung des mit der Neuregelung verfolgten Ziels einer effektiven Kontrolle der Einhaltung der in dem Personalentwicklungskonzept verbindlich festgelegten Abordnungskriterien nicht erforderlich. Die Ausgestaltung als Beteiligungsrecht im Sinne des § 43 LRiStAG hätte zudem zur Folge, dass, wenn der Präsidialrat oder der Hauptstaatsanwaltsrat einem „Erprobungsvorschlag“ nicht zustimmt, ein Einigungsgespräch stattfinden und je nach gesetzlicher Ausgestaltung erforderlichenfalls auch der Richterwahlausschuss befasst werden müsste. Der in dem Einigungsgespräch stattfindende Meinungs austausch findet bei einem Anhörungsrecht bereits auf der ersten Verfahrensstufe statt und die Befassung des Richterwahlausschusses, der für eine Beteiligung bei grundlegenden Änderungen eines richterlichen Statusamts geschaffen wurde (vgl. § 43 Abs. 5 LRiG/LRiStAG und Artikel 98 Absatz 4 GG), wäre bei Abordnungen, die diesen Status gerade unberührt lassen, rechtlich systemwidrig. Sie würde zudem praktisch zu dem Ergebnis führen, dass Stellen, die für eine Erprobungsabordnung tatsächlich bereit stehen, für eine unbestimmte Zeit nicht besetzt und damit auch für Erprobungen nicht genutzt werden könnten (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b).

Der Verwaltungsrichterverein und ein Vorsitzender Richter am Landgericht haben in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf ferner dafür plädiert, das neue Anhörungsrecht über die Erprobungsabordnungen an Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften des Landes hinaus auch auf andere Abordnungen, insbesondere solche an das Justizministerium, zu erstrecken, wie dies in der Anhörung zu dem vorangegangenen Diskussionsentwurf unter anderem auch von der NRV gefordert wurde.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Vorschlag nicht aufgegriffen (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b). Die in dem Entwurf vorgesehene Ausgestaltung des Beteiligungsstatbestands trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass nur die Erprobungsabordnung an die Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften nach der Beurteilungsrichtlinie für Richter und Staatsanwälte (VwV d. JuM vom 15. Oktober 2008 [2000/0175], Die Justiz S. 313) als Voraussetzung für die Übertragung bestimmter Beförderungsamter fungiert, nicht aber andere Sonderverwendungen. Die Bezugnahme des neuen Anhörungsrechts auf Erprobungsabordnungen im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst berücksichtigt zum anderen, dass die besonderen Personalvertretungen der Richter und Staatsanwälte im Land für eine Beteiligung bei Entscheidungen über den Personaleinsatz in der Exekutive des Landes oder gar bei Behörden oder Gerichten des Bundes nicht zuständig sind.

Die Schaffung eines neuen Staatsanwaltswahlausschusses und die dadurch bewirkte Angleichung der Rechtsstellung des Hauptstaatsanwaltsrats an diejenige der Präsidialräte wurde in der Anhörung ausnahmslos positiv bewertet. Änderungs- oder Ergänzungsanregungen sind insoweit nicht vorgetragen worden. Der Richterverein hatte bereits in seiner Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf, auf die er in der Anhörung zum Gesetzentwurf nochmals Bezug genommen hat, gewürdigt, dass mit der vorgesehenen Neuregelung eine wichtige und langjährige Forderung des Vereins erfüllt werde. Dass die dadurch erreichte Stärkung der Rechtsstellung der Staatsanwälte und die Gleichwertigkeit der richterlichen und der staatsanwaltlichen Laufbahn in einer Neufassung des Gesetzestitels zum Ausdruck gebracht werden soll, wurde in der Anhörung zum Gesetzentwurf von dem Richterverein und in einer weiteren Stellungnahme aus dem richterlichen Bereich ausdrücklich positiv bewertet.

Die spezialgesetzliche Verankerung der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte im LRiStAG ist in der Anhörung auf ein überwiegend positives Echo gestoßen. Der Präsident eines Amtsgerichts hat zwar berichtet, dass die Notwendigkeit einer dahingehenden gesetzlichen Regelung teilweise bezweifelt werde. Von anderen Teilnehmern der Anhörung wurde aber herausgestellt, dass damit die Bedeutung

der Fortbildung in der Justiz und ihrer Förderung durch den Dienstherrn unterstrichen werde. Der Richterverein hat die Neuregelung der Fortbildungspflicht bereits in der Anhörung zum Diskussionsentwurf unterstützt.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung des für Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare sowie für die Mitglieder des Rechnungshofs maßgeblichen Disziplinarverfahrensrechts auf das LDG haben die Teilnehmer der Anhörung durchweg gutgeheißen. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat dazu erläutert, dass die frühere LDO schwer zu handhaben gewesen sei und dass der Disziplinarsenat beim Verwaltungsgerichtshof mit dem LDG im Wesentlichen gute Erfahrungen gemacht habe und eine Anwendung auch bei den Richterdienstgerichten sinnvoll sei. Dies entspricht der Einschätzung der Vorsitzenden des Dienstgerichtshofs für Richter und des Vorsitzenden des Dienstgerichts für Richter, die sich zu dieser Frage bereits in Bezug auf den Diskussionsentwurf geäußert hatten. Mehrfach wurde in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf ferner die Auffassung geäußert, dass dieser Entwurf die besondere Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte durch die für das LRiStAG vorgesehenen spezialgesetzlichen Regelungen zum LDG angemessen berücksichtige. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts hat dazu herausgestellt, dass durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene und im Vergleich zur bisherigen Rechtslage beibehaltene Entscheidungskompetenz des Richterdienstgerichts bei allen Disziplinarmaßnahmen, die über einen Verweis hinausgehen, ein effektiver Rechtsschutz sichergestellt sei.

Soweit in der Anhörung weitergehend zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs Stellung genommen wurde, wird darauf in der folgenden Einzelbegründung eingegangen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Gesetzestitel):

Der bisherige Gesetzestitel „Landesrichtergesetz“ war bereits gemessen an der bisherigen Rechtslage verkürzend, denn das Gesetz enthielt schon bislang in seinem Fünften Abschnitt Sonderregelungen für das Dienstrecht der Staatsanwälte. Da der vorliegende Gesetzentwurf die weitgehende dienstrechtliche Gleichstellung von Richtern und Staatsanwälten in den Bereichen des Personalvertretungs- und des Fortbildungsrechts weiterentwickelt, soll die Gleichwertigkeit der beiden Laufbahnen künftig auch durch eine unterschiedslose Nennung der Richter und Staatsanwälte im Gesetzestitel seinen Ausdruck finden.

Auf eine Aufnahme der vom LRiG ebenfalls betroffenen badischen Amtsnotare in den Gesetzestitel soll dagegen weiterhin verzichtet werden, weil die staatlichen Notariate mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aufgehoben werden und weil das LRiG für diese Gruppe ohnehin wesentlich weniger Spezialregelungen trifft als für Staatsanwälte.

Zu Nummer 2 (§ 8 a):

Zu Satz 1:

Bestimmungen, welche die Fortbildung eigens für die Richter im Landesdienst regeln, bestehen in Baden-Württemberg gegenwärtig nicht. Zurzeit ist insoweit lediglich § 8 LRiG maßgeblich, nach dem die Vorschriften für Landesbeamte, die Vorgaben zur Fortbildung enthalten (vgl. § 50 LBG), auch für die Rechtsverhält-

nisse der Richter gelten, „soweit nicht das Deutsche Richtergesetz oder das Landesrichtergesetz selbst etwas anderes bestimmen“.

Dass diese auf eine Verweisung beschränkte Rechtslage der besonderen Bedeutung der Fortbildung im richterlichen Bereich nicht hinreichend Rechnung trägt, hatte bereits die Bundesregierung in ihrem Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ vom 11. August 2006 hervorgehoben. Dieser Entwurf sah vor, einen für Bundes- wie Landesrichter geltenden § 43 a in das Deutsche Richtergesetz (DRiG) einzuführen, der lauten sollte: „Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden“. Zur Begründung des dahingehenden Vorschlags hatte die Bundesregierung ausgeführt: „Für Richterinnen und Richter besteht bereits nach geltendem Recht eine Pflicht zur Fortbildung. Allerdings ist sie in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder nicht ausdrücklich geregelt. Diese Gesetze verweisen vielmehr auf die einschlägigen Laufbahnvorschriften für Beamtinnen und Beamte, welche eine Fortbildungsverpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung der dienstlichen Befähigung vorsehen. Vor diesem Hintergrund hat eine ausdrückliche gesetzliche Normierung in den Richtergesetzen zunächst eine klarstellende Funktion. Sie verdeutlicht aber auch den hohen Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz und soll dazu beitragen, das Bewusstsein für ihre Bedeutung zu schärfen“ (BR-Drs. 550/06, S. 62 f.).

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung des DRiG um einen neuen § 43 a DRiG wurde zwar im Ergebnis nicht umgesetzt. Dies lag aber nicht etwa daran, dass die zur Begründung geäußerte Rechtsauffassung der Bundesregierung in den zuständigen Ausschüssen nicht geteilt wurde. Der Verzicht auf die Schaffung einer eigenen Fortbildungsregelung im Deutschen Richtergesetz war vielmehr lediglich dem Umstand geschuldet, dass der Bund noch während des Gesetzgebungsverfahrens im Zuge der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz für die Fortbildung der Landesrichter verloren hatte. Die Zuständigkeit dafür liegt seitdem bei den Ländern.

Da die von der Bundesregierung angestellten Erwägungen in der Sache nach wie vor überzeugend sind, hat bereits der sachsen-anhaltinische Landesgesetzgeber eine dem Vorschlag der Bundesregierung entsprechende Vorschrift zum 1. April 2011 in das dortige Landesrecht eingeführt (vgl. § 7 Satz 1 des Richtergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Der vorliegende Gesetzentwurf greift die genannten Erwägungen ebenfalls auf und sieht vor, die Fortbildungspflicht der Richter ausdrücklich und spezialgesetzlich festzuschreiben.

Die Anlehnung an den früheren Entwurf eines „§ 43 a DRiG“ hat zur Folge, dass der dann für Richter maßgebliche Gesetzestext („Die Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden.“) knapper ausfällt als die Parallelvorschrift aus dem Landesbeamtenrecht. Denn dort heißt es: „Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie insbesondere die Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens erhalten und fortentwickeln sowie ergänzende Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erwerben“ (§ 50 Satz 1 LBG). Diese konkret auf innegehabte oder angestrebte „Dienstposten“ abstellende Fortbildungsvorgabe wird nach Einführung eines spezialgesetzlichen § 8 a LRiStAG auf Richter aus rechtsmethodischen Gründen nicht mehr entsprechend anwendbar sein. Dies ist indes gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage ein Gewinn, da eine im Vergleich zum Beamtenrecht breiter angelegte Fortbildungspflicht unterstreicht, dass der Landesgesetzgeber am Grundsatz des Einheitsjuristen festhält und grundsätzlich keine auf bestimmte „Dienstposten“ festgelegte „Spezialrichter“ ausbilden will. Die Schaffung eines neuen § 8 a LRiStAG arbeitet diese mit dem Grundsatz des Einheitsjuristen verbundenen Besonderheiten des Richterrechts gegenüber dem allgemeinen Beamtenrecht normativ heraus und ist der bisherigen Verweisungstechnik aus § 8 LRiG auch aus diesem Grund vorzuziehen.

Die Fortbildungsbereitschaft unter den Richtern und Staatsanwälten ist bereits heute sehr hoch. Der Gesetzentwurf beruht deshalb auf der Überzeugung, dass diese ihrer Fortbildungspflicht in verantwortungsbewusster Weise nachkommen und im eigenen Interesse selbst entscheiden, wie sie sich im Einzelnen fortbilden. Die Neuregelung soll daher auch nichts daran ändern, dass die Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen freiwillig erfolgt und nicht dienstrechtlich erzwungen oder gegebenenfalls sanktioniert wird.

Zu Satz 2:

Mit Satz 2 soll die Regelung zur Fortbildungspflicht der Richter aus Satz 1 um eine Bestimmung zur korrespondierenden Förderungspflicht des Dienstherrn ergänzt werden.

Die Bestimmung entspricht § 7 Satz 2 des Richtergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und unterstreicht den auch in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung angesprochenen Umstand, dass ein ausreichendes Fortbildungsangebot neben einer entsprechenden Fortbildungsbereitschaft der Richter von zentraler Bedeutung für ein effektives Fortbildungswesen ist. Für die Schaffung einer dies auch aussprechenden Regelung spricht zudem der Umstand, dass der bislang auf Richter „entsprechend“ anzuwendende § 50 LBG in seinem Satz 2 für den Beamtenbereich ebenfalls bestimmt, dass „die Dienstherrn [...] die dienstliche Fortbildung [fördern]“. Da diese Vorschrift aus dem Beamtenrecht nach der Schaffung eines spezialgesetzlichen § 8 a LRiG auf Richter nicht mehr anwendbar sein wird, soll eine Parallelvorschrift zur allgemeinen Förderpflicht des Dienstherrn (vgl. LT-Drs. 14/6694, S. 426) in das LRiStAG aufgenommen werden.

Die Förderpflicht belässt dem Dienstherrn einen weiten Gestaltungsspielraum; ein Anspruch der Richter auf konkrete Fortbildungsmaßnahmen lässt sich hieraus nicht ableiten. Eine dienstliche Fortbildung liegt vor, wenn sie sich auf die richterliche Tätigkeit bezieht, ohne dass es auf die Veranstaltung der Fortbildungsmaßnahme gerade durch die Justizverwaltung ankommt.

Zu Nummer 3 (§ 17):

Folgeänderung wegen der Vereinheitlichung der Termine für die Wahlen der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats (vgl. Begründung zu Nummer 6):

Bislang ist die Amtszeit beider Richtervertretungen – also der Präsidialräte und der Richterräte (vgl. § 15 LRiG) – einheitlich in dem für beide Vertretungen geltenden und mit „Allgemeines“ überschriebenen Ersten Titel des Zweiten Abschnitts des LRiG geregelt (§ 17 LRiG). Da die regelmäßige Amtszeit der Präsidialräte künftig spezialgesetzlich in dem für sie geltenden Dritten Titel („Präsidialrat“) normiert wird (vgl. §§ 33 Absatz 3, 40 Absatz 4 LRiStAG in der Fassung dieses Entwurfs, dazu die Begründungen zu Nummern 6 und 7), bedarf es im „Allgemeinen Teil“ keiner diesbezüglichen Bestimmung mehr.

Zu Nummer 4 (§ 19 a):

Weitere Folgeänderung wegen der Vereinheitlichung der Termine für die Wahlen der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats (vgl. Begründung zu Nummer 6):

Infolge der Streichung des § 17 LRiG (vgl. Begründung zu Nummer 3) wird die Amtszeit der Richterräte in dem für sie geltenden Zweiten Titel („Richterrat“) in einem neuen § 19 a geregelt. Auf weitergehende Regelungen zum Beginn und zum Ende der Amtszeit konnte dabei anders als bei den Bestimmungen über die Präsidialräte (vgl. Begründung zu Nummer 6) verzichtet werden, da das Gesetz bei jenen anders als bei diesen dafür auf die insoweit maßgeblichen Bestimmungen aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) verweist (vgl. § 21 Satz 1 LRiStAG).

Zu Nummer 5 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Anpassung der Vorschriften für Disziplinarverfahren gegen Richter an das LDG (vgl. Begründung zu Nummer 10):

Nach der LDO war das Disziplinarverfahren in die Vorermittlungen (§ 27 LDO) und das förmliche Verfahren (§§ 35, 71 ff. LDO) unterteilt. Das LRiG sieht bislang vor, dass der Präsidialrat bei der Einleitung des „förmlichen Disziplinarverfahrens“ zu beteiligen ist, sofern der betroffene Richter dies beantragt. Da mit dem LDG das förmliche Verfahren wegfällt, kann die Beteiligung des Präsidialrats nicht mehr an dieser Stelle des Verfahrens ansetzen. Daher wird das Beteiligungsrecht der Systematik des neuen Disziplinarrechts entsprechend an die nunmehr passende Stelle verlagert. Der Präsidialrat muss daher vor Erhebung der Disziplinaranzeige beteiligt werden, sofern der Richter dies beantragt.

Zu Buchstabe b:

Mit dem in § 32 LRiStAG einzufügenden Absatz 2 wird ein neuer Beteiligungstatbestand in die Präsidialratsverfassung eingeführt, wonach die Präsidialräte vor der einer Erprobung dienenden Abordnung eines Richters an ein Obergericht anzuhören sind. Diese Neuregelung dient der Umsetzung des eingangs dargelegten Ziels, die Transparenz des Systems der Erprobungsabordnungen durch eine Beteiligung der Präsidialräte zu verbessern und dadurch bei gleichzeitiger Wahrung einer effektiven Verwaltungspraxis die Präsidialratsverfassung noch weiter zu stärken (vgl. Begründung – Allgemeiner Teil – Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a).

Die Neuregelung zur Befassung des Präsidialrats im Zusammenhang mit Erprobungsabordnungen führt mit dem Anhörungsverfahren in das LRiStAG eine neue (zweite) Beteiligungsart ein. Diese Differenzierung kommt im Wortlaut („Anhörung“) und der systematischen Stellung im Gesetz („Absatz 2“) zum Ausdruck. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erprobungsabordnung eine Maßnahme der Personalentwicklung ist und die Ermessensentscheidung des Dienstherrn über den Zeitpunkt einer Erprobungsabordnung anders strukturiert ist als eine strikt am Grundsatz der Bestenauslese ausgerichtete Beförderungsentcheidung und dass das für Beförderungen im LRiG vorgesehene mehrstufige Beteiligungsverfahren nicht den praktischen Anforderungen des Systems der Erprobungsabordnung genügt.

Der deshalb als neuer Absatz 2 eingeführte Anhörungstatbestand bestimmt mit dem Tatbestandsmerkmal „vor der Abordnung eines Richters“ den Gegenstand des Anhörungsrechts, also personalvertretungsrechtlich betrachtet die Maßnahme des Dienstherrn, welche die Beteiligungspflicht auslöst. Die Regelung knüpft die Anhörungspflicht dazu an die konkrete Absicht der obersten Dienstbehörde, einen bestimmten Richter an ein Obergericht abzuordnen.

Der Anhörungstatbestand sieht weiter vor, dass es sich um die „Abordnung an ein Obergericht“ handeln muss, „die der Erprobung dient“. Diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass das Anhörungsrecht nur die sog. Erprobungsabordnungen an die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart, den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, das Landessozialgericht Baden-Württemberg oder das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg erfasst. Die Erprobungsabordnung dient dazu, Richter vor der Entscheidung über eine Beförderung einem möglichst einheitlichen Leistungsvergleich in einem Beförderungsamtsamt zu unterziehen. Abordnungen an andere Gerichte oder Behörden fallen daher nicht unter diesen Anhörungstatbestand; Gleiches gilt für Abordnungen an Obergerichte, die nicht der Erprobung dienen, sondern aus anderen Gründen erfolgen.

Für den Fall einer Erprobungsabordnung bei einer Generalstaatsanwaltschaft findet der neue § 32 Absatz 2 über den Verweis aus § 88 Absatz 2 Halbsatz 2 LRiStAG mit der Maßgabe Anwendung, dass das Beteiligungsrecht dem Hauptstaatsanwaltsrat zusteht.

Die konkrete Durchführung des Anhörungsverfahrens wird im Gesetz nicht näher geregelt, damit auf die Besonderheiten der einzelnen Gerichtsbarkeiten und ihrer Präsidialräte Rücksicht genommen werden kann. Im Übrigen sind die Grundsätze für die Durchführung einer Anhörung im Verwaltungsrecht allgemein anerkannt. Insbesondere folgt unmittelbar aus dem Anhörungsstatbestand die Befugnis, an den Präsidialrat die Daten zu übermitteln, die er zur Ausübung seiner Kontrollaufgabe benötigt, also etwa das Dienstalter oder den Zeitpunkt der bisherigen Ernennungen der betroffenen Richter.

Zu Buchstabe c:

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Präsidialräten wird um die Regelung ergänzt, dass die Ausübung des neuen Anhörungsrechts dem Präsidialrat derjenigen Gerichtsbarkeit obliegt, an deren Obergericht der Richter abgeordnet wird.

Zu Nummer 6 (§ 33):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b:

Mit der Neuregelung wird ein einheitlicher Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats eingeführt.

Die Amtszeit der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats dauert grundsätzlich vier Jahre (§§ 17, 89 Absatz 3 LRiG). Bislang ist es allerdings in mehreren Konstellationen möglich, dass dieser Turnus unterbrochen wird: So kann es vorkommen, dass die Neuwahl aus organisatorischen Gründen nach Ablauf der vorherigen Amtsdauer stattfindet. Denkbar ist es auch, dass der bisherige Präsidialrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschließt, sodass für eine volle Amtsperiode ein neuer Präsidialrat gewählt wird (§ 40 Absatz 2 Nummer 2 LRiG). Eine Unterbrechung des Turnus kann sich schließlich auch dann ergeben, wenn die Zahl der Mitglieder des bisherigen Präsidialrats um mehr als ein Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl sinkt, sodass eine Neuwahl erforderlich wird, die ebenfalls für eine volle neue Amtszeit gilt (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 LRiG).

Aus diesen Gründen ist bei der geltenden Rechtslage nicht gewährleistet, dass die Amtszeiten der Präsidialräte der jeweiligen Gerichtsbarkeiten sowie des Hauptstaatsanwaltsrats identisch sind und die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden. Dieser Zustand hat sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen, weil es die Erstellung der Wahlvorschläge der Berufsverbände und die Vorstellung der Kandidaten für diese Wahlen erschwert, wenn die Wahlen zu den Präsidialräten und zum Hauptstaatsanwaltsrat nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang stattfinden. Zur Verbesserung dieser Rechtslage soll künftig ein einheitlicher Zeitraum vorgegeben werden, in dem die verschiedenen Wahlen stattfinden müssen. Dadurch wird einerseits eine hinreichende Flexibilität gewährleistet, andererseits wird die Begleitung der Wahl durch die Verbände durch eine zeitliche Bündelung der Wahlen erleichtert. Ein konkreter Termin soll im Gesetz dagegen weiterhin nicht vorgesehen werden, da dann – anders als bei der Nennung eines Zeitraums – keine Rücksicht auf besondere Ereignisse genommen werden könnte.

Zu Absatz 2:

§ 33 Absatz 2 LRiStAG sieht nunmehr einen einheitlichen Korridor für die alle vier Jahre stattfindenden Präsidialratswahlen vom 1. April bis 31. Mai vor. Der Richterverein hat die Aufnahme eines solchen festen Zeitfensters für die Wahlen in der Anhörung ausdrücklich begrüßt.

Zu Absatz 3:

Zur Klarstellung wird in § 33 Absatz 3 LRiStAG die bislang fehlende Regelung über den genauen Beginn der Amtszeit eingefügt.

In der Anhörung wurde in einer Stellungnahme angeregt, die dazu in Satz 2 enthaltene Regelung zu modifizieren und festzuschreiben, dass die Amtszeit eines neuen Präsidialrats stets mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats oder, wenn zum Zeitpunkt der Wahl kein Präsidialrat besteht, mit dem Tag der Wahl beginnt, um auf diese Weise Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich in der Vergangenheit in den Wahlmonaten bei der Anberaumung von Sitzungen ergeben hätten. Solchen Schwierigkeiten kann indes nach dem neuen Recht bereits dadurch begegnet werden, dass die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ohnehin ausgedehnten Stellungnahmefristen im Wahlmonat einvernehmlich nochmals verlängert werden (§ 43 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG). Für die Regelung des Beginns der Amtszeit kann daher, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, auf die für personalvertretungsrechtliche Gremien allgemein geltenden Grundsätze (vgl. § 21 Satz 1 LRiStAG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2 LPVG) zurückgegriffen und auf abweichende Sonderregelungen verzichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 40 Absatz 4):

Folgeänderung zur Vereinheitlichung des Zeitraums für die Wahl der Mitglieder der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats:

Der neue Absatz 4 ergänzt die Grundsatzentscheidung aus § 33 Absatz 2 und 3 LRiStAG und gewährleistet, dass eine außerplanmäßige Präsidialratswahl nicht zu einer Verschiebung der Wahlperiode führt, indem bestimmt wird, dass die Amtszeit des außer der Reihe gewählten Präsidialrats keine vollen vier Jahre beträgt, sondern am 31. Mai des nächsten regelmäßigen Wahljahres endet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die außerplanmäßige Wahl weniger als ein Jahr vor Beginn der regelmäßigen Wahlperiode liegt. In diesen Fällen entfällt die nächste regelmäßige Wahl und die Amtszeit erstreckt sich auf die nächste Wahlperiode.

Zu Nummer 8 (§ 43):

Zu Buchstabe a:

Zu Absatz 1:

Bei der Neufassung von § 43 Absatz 1 Satz 1 LRiG/LRiStAG handelt es sich um eine Folgeregelung zu der Einführung des Anhörungsverfahrens vor der Erprobungsabordnung, mit der klargestellt wird, dass sich das in § 43 LRiStAG geregelte „Verfahren bei der Beteiligung“ des Präsidialrats weiterhin nur auf die in § 32 Absatz 1 LRiStAG geregelten Personalangelegenheiten bezieht, die der auch dort sogenannten „Beteiligung“ unterliegen.

§ 43 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG sieht im Unterschied zu der bisherigen Monatsfrist für die Stellungnahme des Präsidialrats eine Frist von sechs Wochen vor, die zu-

dem einmalig um weitere zwei Wochen verlängert werden kann. Die alte Beteiligungsfrist hatte sich in der Vergangenheit oft als zu starr erwiesen, weil sie keine Rücksicht auf die Sitzungsfrequenzen der Präsidialräte nahm.

Nach der als Absatz 1 Satz 2 entworfenen Neuregelung können die oberste Dienstbehörde und der Vorsitzende des Präsidialrats unter den dort genannten Voraussetzungen „vereinbaren“, dass sich die Frist um weitere zwei Wochen verlängert. Der Richterverein hat in der Anhörung dafür plädiert, stattdessen die in dem Diskussionsentwurf enthaltene Formulierung zu wählen, die lautete: „Die Frist kann bis zu ihrem Ablauf auf Antrag des Vorsitzenden einmal um weitere zwei Wochen verlängert werden“. Der Richterverein bevorzugt diese Formulierung, weil eine „Vereinbarung“ an der Mitwirkung eines der Beteiligten scheitern könne. Dieser Einwand gilt indes in gleichem Maße auch für die Formulierung aus dem Diskussionsentwurf. Denn dieser hatte die Fristverlängerung als Kann- und nicht als Ist-Vorschrift ausgestaltet. Die Herbeiführung eines Einverständnisses zwischen oberster Dienstbehörde und Präsidialrat ist mithin nach beiden Fassungen erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die in dem vorliegenden Entwurf gewählte Formulierung vorzugswürdig, weil sie stärker zum Ausdruck bringt, dass die oberste Dienstbehörde nicht einseitig über Fristen verfügen kann, sondern das Beteiligungsverfahren auch insoweit auf eine Zusammenarbeit der Beteiligten ausgelegt ist.

Zu Absatz 2:

Bislang durften Personalakten dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Richters vorgelegt werden. In den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LRiG/LRiStAG ist der Präsidialrat jedoch faktisch nur dann dazu in der Lage, die von ihm geforderte Stellungnahme abzugeben, wenn ihm zumindest die Teilakte zu den dienstlichen Beurteilungen der betroffenen Richter vorliegt. Denn die Stellungnahme des Präsidialrats dient der Kontrolle der Ermessensentscheidung des Justizministeriums, welche insbesondere auf Grundlage der vorliegenden dienstlichen Beurteilungen ergeht (zur Kontrollfunktion des Präsidialrats vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. Juni 2012 – 4 S 472/12 –, juris, Rn. 18). Daher sieht § 43 Absatz 4 LRiStAG nunmehr die Vorlage der Teilakte zu den dienstlichen Beurteilungen von Gesetzes wegen vor. Aus gesetzessystematischen Gründen wird daher die generelle Regelung des § 43 Absatz 2 LRiStAG unter den Vorbehalt einer abweichenden Regelung gestellt.

Bei Gelegenheit der Neufassung des § 43 Absatz 2 wird die Vorschrift zugleich an die datenschutzrechtliche Terminologie des LBG angepasst, das seit dem 1. Januar 2011 von „Personalaktendaten“ spricht (vgl. §§ 83 ff. LBG).

Zu Buchstabe b:

In den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 6 und 8 LRiG/LRiStAG erfolgt die Beteiligung des Präsidialrats auf Antrag des Richters. Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Richter aber gleichwohl davon absehen, seine Zustimmung zu der Vorlage seiner Personalakten an den Präsidialrat zu erteilen. Zur Vermeidung eines solchen widersprüchlichen Verhaltens wird daher in diesen Fällen eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, wonach mit dem Antrag auf Beteiligung des Präsidialrats in diesen Fällen auch die Zustimmung zur Vorlage der Personalakten erteilt wird. Mit dieser Änderung wird ein entsprechender Vorschlag des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit umgesetzt.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d:

§ 43 Absatz 4 LRiStAG ist um die Pflicht zur Vorlage der Teilakte für dienstliche Beurteilungen ergänzt worden (siehe oben zu Buchstabe a, Absatz 2). Diese Gesetzesänderung greift den Rechtsgedanken aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1994 – 6 P 21/92 – auf, unterstreicht die Bedeutung der Beteiligung der Präsidialräte und ihrer Stellungnahmen und stärkt dadurch ihre Mitbestimmungsbefugnisse.

Dem bei der Erhebung und Übermittlung von Personalaktendaten zu beachtenden Grundsatz der Datensparsamkeit (vgl. §§ 83, 85 Absatz 1 LBG) trägt die vorgesehene Neuregelung durch die gewählte differenzierte Lösung Rechnung. Die Vorlage der umfassenderen Grundakte oder anderer Teilakten, die beispielsweise medizinische Daten oder Angaben zu persönlichen Verhältnissen enthalten können, die für eine Beförderungsentscheidung ohne Belang sind, soll auch weiterhin nur mit Zustimmung der betroffenen Richter möglich sein. Dadurch wird eine vermittelnde Regelung geschaffen, mit der die bisherige Rechtslage im Interesse einer effektiven Beteiligung behutsam verbessert wird, ohne über das dazu Erforderliche hinauszugehen.

Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung, dass das in Satz 1 neu aufgenommene Akteneinsichtsrecht des Präsidialrechts auch dann gilt, wenn von der Vorauswahlentscheidung (d. h. der Entscheidung des Justizministeriums, zu der die Stellungnahme des Präsidialrats eingeholt wird) Versetzungsbewerber (Richter, die bei Übertragung des angestrebten Amtes unabhängig von ihrer Amtsbezeichnung kein Amt mit höherem Endgrundgehalt erhielten) betroffen sind, jedoch das Justizministerium eine Entscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, also dem Grundsatz der Bestenauslese, vorgenommen hat.

Zu Buchstabe e:

Nicht eindeutig geregelt war bislang, welche Bedeutung der Frist zur Terminierung des Einigungsgesprächs zukommt. Im Interesse einer normativ eindeutigen und inhaltlich hinreichend flexiblen Regelung wird in § 43 Absatz 5 LRiStAG nunmehr klargestellt, dass es sich um eine Ordnungsvorschrift handelt, deren Versäumung insbesondere nicht dazu führt, dass das Einigungsgespräch nicht mehr durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 58):

Die Änderungen gewährleisten, dass der Richterwahlausschuss über dieselben Informationen wie der Präsidialrat verfügt, also auch ohne Zustimmung des Bewerbers die Teilakte zu den dienstlichen Beurteilungen erhält.

Zu Nummer 10 (Dritter Titel):

Bis 2008 richteten sich in Baden-Württemberg alle Disziplinarverfahren nach der LDO. Dieses Gesetz hat das Disziplinarverfahren durch einen Verweis auf die Strafprozessordnung (vgl. § 26 LDO) und in über 130 ergänzenden Spezialregelungen näher ausgestaltet. Kennzeichnend für das so normierte Disziplinarrecht war die Unterteilung in ein nichtförmliches und ein förmliches Verfahren mit mindestens drei Verfahrensabschnitten:

Stand ein Beamter oder Richter im Verdacht, ein Dienstvergehen begangen zu haben, hatte zunächst sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter in dem nichtförmlichen Verfahren sog. disziplinare Vorermittlungen einzuleiten und darin den Sachverhalt vollumfänglich aufzuklären. War er danach der Auffassung, dass ein Dienstvergehen erwiesen war, konnte er einen Verweis oder, in bestimmten Fällen, auch

noch eine Geldbuße durch eine Disziplinarverfügung verhängen. Die Zuständigkeiten hierfür waren, gestaffelt nach der Schwere der Maßnahme, auf verschiedene Dienstvorgesetzte aufgeteilt und in der LDO um wiederum spezialgesetzlich geregelte, außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten ergänzt (vgl. §§ 28 ff. LDO).

War der Dienstherr dagegen der Auffassung, dass das Dienstvergehen mit einer schwerwiegenderen Disziplinarmaßnahme als einem Verweis oder einer Geldbuße geahndet werden musste, hatte er zunächst das sog. förmliche Disziplinarverfahren einzuleiten (vgl. § 35 LDO). In diesem Verfahren musste ein von Weisungen unabhängiger Untersuchungsführer den vom Dienstvorgesetzten bereits aufgeklärten Sachverhalt nochmals unter Verwertung aller Beweismittel „neu ermitteln“ und in einem Untersuchungsbericht darstellen (§§ 51 ff. LDO).

Wenn der Dienstherr das Disziplinarverfahren im Lichte dieses Berichts nicht einstellte, hatte er den Bediensteten bei dem zuständigen Gericht „anzuschuldigen“, wo der Sachverhalt in diesem Teil des förmlichen Verfahrens nochmals – nun zum dritten Mal – im Rahmen einer an das Strafverfahren angelehnten Hauptverhandlung erörtert wurde. Erst das Gericht, dem die sog. Disziplinargewalt oblag, entschied dann darüber, ob der Bedienstete „freizusprechen“ oder ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen war.

Dieses Verfahren nach der LDO war sehr personalintensiv, wegen der zahlreichen, nur in diesem Verfahren geltenden Spezialvorschriften für viele Dienstvorgesetzte und Untersuchungsführer mit einem erheblichen Einarbeitungsaufwand verbunden und wegen der wiederholten Ermittlungen auch zu Lasten des von einem Disziplinarverfahren Betroffenen ausgesprochen langwierig.

Dem dadurch begründeten Änderungsbedarf wurde für Disziplinarverfahren gegen Beamte – allerdings mit Ausnahme der Staatsanwälte und badischen Amtsnotare – mit dem am 22. Oktober 2008 in Kraft getretenen LDNOG Rechnung getragen. Durch dieses Gesetz wurde die LDO aufgehoben und durch das neue LDG ersetzt. Die Änderung sollte „das Disziplinarrecht den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege anzupassen, um eine rasche und wirksame Sanktionierung von Dienstvergehen sicherzustellen. Die Durchführung von Disziplinarverfahren soll dazu wesentlich vereinfacht und insgesamt verkürzt werden. Hierzu sollen die Eigenverantwortung der Dienstherrn gestärkt, Verfahrens- und Entscheidungskompetenzen gebündelt und das Disziplinarrecht von Formalismen befreit werden“ (LT-Drs. 14/2996, S. 1).

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist das neue LDG allerdings für Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare noch nicht anwendbar. § 72 LRiG sieht stattdessen weiterhin eine entsprechende Anwendung der Vorschriften der LDO für Richter vor. Für Staatsanwälte und badische Amtsnotare trifft Artikel 26 Absatz 7 LDNOG entsprechende Regelungen.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend, weil die mit dem Erlass des LDG angestrebten Ziele der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung für Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte dem Grunde nach in gleicher Weise wie im allgemeinen Beamtenrecht erstrebenswert sind. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, das neue, im LDG geregelte Landesdisziplinarrecht grundsätzlich auch für Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare zur Anwendung zu bringen.

Bei der Umstellung auf das neue Disziplinarverfahrensrecht sollen allerdings Sonderbestimmungen zu dem allgemeinen Beamtenrecht geschaffen werden, um die Bereiche zu regeln, bei denen eine inhaltsgleiche Anwendung des LDG auf Richter und Staatsanwälte rechtlich ausgeschlossen oder wegen ihrer besonderen Rechtsstellung als Organe der Rechtspflege nicht angemessen ist. Bei dem durch das Verfahrensrecht gewährleisteten Schutz der betroffenen Bediensteten wird deshalb eine größtmögliche Kontinuität zu der gegenwärtigen Rechtslage angestrebt, dies auch mit der Folge, dass Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare – insoweit der bisherigen Rechtslage entsprechend – im Vergleich zu den

Beamten im Disziplinarverfahren weiterhin eine verfahrensrechtlich deutlich stärkere Position genießen.

Ein Bedarf für Sonderregelungen gegenüber dem LDG besteht danach in folgenden Bereichen:

- Disziplinalgewalt der Dienstgerichte

Nach den Regelungen des LDG können sämtliche Disziplinarverfügungen gegen Beamte durch die zuständige Disziplinarbehörde selbst ausgesprochen werden. Es ist danach nicht mehr erforderlich, wie noch in der LDO vorgesehen, eine „Anschuldigungsschrift“ an das Dienstgericht zu richten, das daraufhin eine originäre Entscheidung über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen trifft. Die eigenständige Disziplinalgewalt der Gerichte hat das LDNOG für Disziplinarverfahren gegen Beamte vielmehr bewusst aufgegeben und auf den Dienstherrn verlagert (vgl. LT-Drs. 14/2996, S. 1 f.). Diese Regelungen des LDG können auf Richter und Staatsanwälte aufgrund von Vorgaben aus den §§ 78 und 122 DRiG nicht uneingeschränkt angewendet werden. Diese bundesrechtlichen Vorschriften sehen bei Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte grundsätzlich eine Beteiligung von Richterdienstgerichten vor, um die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richter zu sichern und der besonderen Stellung der Staatsanwälte Rechnung zu tragen. Deshalb bestimmen die §§ 64 Absatz 1, 83 DRiG, dass der Dienstherr durch eine Disziplinarverfügung nur einen Verweis – also die schwächste der möglichen Disziplinarmaßnahmen – selbst aussprechen kann. Für die Verhängung der übrigen, schwerwiegenderen Disziplinarmaßnahmen ist dagegen das Richterdienstgericht zuständig. Wenn das LRiStAG künftig grundsätzlich auf das LDG verweist, sind daher Sonderregelungen zur Beteiligung des Richterdienstgerichts zu schaffen, die diese bundesrechtlichen Vorgaben auch weiterhin umsetzen.

- Ausgestaltung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

Bislang enthält das LRiG keine eigene Bestimmung über die Einleitung und den Gegenstand eines dienstgerichtlichen Verfahrens gegen Richter oder Staatsanwälte, sondern verweist auch insoweit auf die LDO, die dafür umfangreiche Spezialregelungen enthält (§§ 61 ff. LDO). Künftig soll das LRiStAG jedoch auf das LDG verweisen, das im Gegensatz zur LDO keine eigenen Vorschriften für das gerichtliche Verfahren in Disziplinarsachen vorsieht, sondern von der Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Ausführungsgesetzes zur VwGO (AGVwGO) ausgeht (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu Artikel 15 LDNOG vom 15. Juli 2008, LT-Drs. 14/2996, S. 133 f.). Diese Vorschriften sind aber um Regelungen zu ergänzen, die den Besonderheiten der Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte Rechnung tragen.

Dazu ist es erforderlich, die Disziplinarklage als eigenständige Verfahrensart näher zu regeln. Bei Disziplinarverfahren gegen Beamte, die sich nach dem LDG richten, ist dies nicht notwendig, da sich dort stets der Beamte gegen einen an ihn gerichteten Verwaltungsakt (Disziplinarverfügung) wendet. Für eine solche Konstellation hält die VwGO die Anfechtungsklage bereit (§ 42 Absatz 1 VwGO). Bei Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte, bei denen um gravierendere Maßnahmen als einen Verweis gestritten wird, treten nicht sie, sondern umgekehrt der Dienstherr als Kläger auf, der nicht selbst eine Disziplinarmaßnahme verhängt, sondern diese bei dem Dienstgericht beantragt. Diesen Fall erfassen die in der VwGO vorgesehenen Klage- und Antragsarten nicht. Daher sieht der Gesetzentwurf Sonderregelungen zur Disziplinarklage vor, die den entsprechenden Regelungen aus dem für Bundesrichter geltenden Bundesdisziplinalgesetz (BDG) entlehnt sind.

- Ausgestaltung des Berufungsrechts

Hat ein Beamter eine gegen ihn erlassene Disziplinarverfügung vor dem Verwaltungsgericht angefochten und ist er in diesem Verfahren unterlegen, steht ihm nach den Vorgaben des LDG die Berufung nur dann zu, wenn diese vom Gericht zugelassen wird. Für Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte soll die Berufung dagegen künftig – insoweit wiederum der alten Rechtslage entsprechend – zulassungsfrei möglich bleiben. Denn bei Disziplinarverfahren gegen Beamte liegt stets eine Entscheidung der Disziplinarbehörde vor, die bereits einmal ohne Zulassungserfordernis von einem Gericht überprüft wurde. Im Disziplinarlageverfahren gegen einen Richter oder Staatsanwalt hat dagegen erstmals das Dienstgericht die eigentliche Sachentscheidung getroffen. Dann ist es sachgerecht, dass auch diese (Erst-)Entscheidung einmal durch eine zweite Instanz ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden kann.

- Zuständigkeit der Disziplinarbehörden

Das LDG sieht für seinen unmittelbaren Anwendungsbereich vor, dass grundsätzlich der unmittelbare Dienstvorgesetzte als untere Disziplinarbehörde für die Aufgaben und Befugnisse nach dem LDG zuständig ist (§§ 4 Satz 1 Nummer 3, 7 Absatz 1 LDG). Dieser Grundsatz soll zwar auch für Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte gelten, sodass deren Dienstvorgesetzte insbesondere für die Einleitung und Durchführung von Verfahren bis zum Abschluss der Ermittlungen und gegebenenfalls auch für die Erteilung eines Verweises zuständig sind.

Insoweit abweichend von dem Grundsatz des LDG soll aber für etwaige sich an die Ermittlungen anschließende Verfahren(steile) vor den Richterdienstgerichten – wie bisher – das Justizministerium als oberste Disziplinarbehörde zuständig sein, um die für die Betreibung von dienstgerichtlichen Disziplinarverfahren notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen zu bündeln und die landeseinheitliche Anwendung sicherzustellen.

- Regelungen zum Ermittlungsführer

Zentrales Element der Disziplinarverfahren sind die Ermittlungen. Für deren Durchführung ist bei Disziplinarverfahren gegen Beamte nach dem LDG grundsätzlich der Dienstvorgesetzte zuständig. Der Gesetzgeber des LDNOG ist aber davon ausgegangen, dass er diese Ermittlungen nicht persönlich führen muss, sondern (jeden) Mitarbeiter der eigenen Behörde oder einer anderen Behörde einsetzen kann. Gesetzliche Vorgaben hierzu wollte der Gesetzgeber 2008 jedoch bewusst nicht machen, weil er eine flexible Handhabung ermöglichen wollte und davon ausging, dass das allgemeine Beamtenrecht ausreichende Möglichkeiten bereit hält, den Einsatz von Ermittlungsführern zu gestalten (zum Beispiel mit den Regelungen zur Teilabordnung von Beamten, vgl. LT-Drs. 14/2996, S. 115).

Für Disziplinarverfahren gegen Richter sollen demgegenüber aus bundesrechtlichen Gründen ausdrückliche gesetzliche Regelungen zur Bestellung von Ermittlungsführern aufgenommen werden. Denn in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht soll in diesen Fällen nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter zum Ermittlungsführer bestellt werden können. Dieser wird dann aber nicht rechtsprechend tätig, sondern nimmt Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahr. Das wiederum ist nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 DRiG nur zulässig, wenn diese Aufgaben „aufgrund eines Gesetzes“ zugewiesen werden. Diese gesetzliche Grundlage ist daher im LRiStAG zu schaffen. Auch bei Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte soll der Kreis der Ermittlungsführer beschränkt werden, hier – wie bisher – auf Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit.

Für Disziplinarverfahren gegen badische Amtsnotare mit Richteramtbefähigung im Landesdienst sieht das bisherige LRiG zum einen – wie bei Richtern – eine

Beteiligung der Richterdienstgerichte vor; zum anderen setzt es ebenfalls die Anwendung der LDO voraus. Die Zuweisung der Disziplinarverfahren gegen badische Amtsnotare an die Richterdienstgerichte hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Wie bei den Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte sollen sich auch die Verfahren gegen badische Notare mit Richteramtsbefähigung im Landesdienst künftig nicht mehr nach der LDO, sondern im Wesentlichen nach dem LDG richten.

Zu § 72 (Anwendung des Landesdisziplinargesetzes):

In § 72 LRiStAG soll die grundlegende Weichenstellung für die Umstellung des Disziplinarrechts vorgenommen werden, indem der bisherige Verweis auf die alte LDO durch eine Bezugnahme auf das LDG ersetzt wird.

Zu § 72 a (Zuständige Disziplinarbehörde):

In einem neuen § 72 a sollen die zuständigen Disziplinarbehörden benannt und aus folgenden Gründen gegenüber dem LDG spezialgesetzlich geregelt werden:

Zu Absatz 1:

Das LDG sieht für Disziplinarverfahren gegen Beamte einen dreistufigen Behördenaufbau mit unterer, höherer und der obersten Disziplinarbehörde vor. Dabei gilt nach der allgemeinen Regelung aus § 4 Satz 1 LDG:

- Untere Disziplinarbehörde ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte des betroffenen Beamten,
- höhere Disziplinarbehörde ist grundsätzlich die Ernennungsbehörde,
- oberste Disziplinarbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

Die untere Disziplinarbehörde ist dabei grundsätzlich für alle Aufgaben und Befugnisse nach dem LDG und die gesamte Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständig (vgl. §§ 7 f., 16, 36 ff. LDG). Die höhere und die oberste Disziplinarbehörde haben zwar die Möglichkeit, ein Verfahren aus dienstlichen Gründen jederzeit an sich zu ziehen (vgl. § 7 Absatz 2 LDG), sollen sich aber nach der Konzeption des Gesetzgebers grundsätzlich auf die Dienstaufsicht beschränken (vgl. LT-Drs. 14/2996, S. 60).

Diese für Verfahren gegen Beamte geltenden Grundsätze können für Disziplinarverfahren gegen Richter (und Staatsanwälte sowie badische Amtsnotare) nur mit Einschränkungen übernommen werden:

Das gilt zunächst für die Bestimmung der Disziplinarbehörden. Da das Justizministerium für diese Personengruppe sowohl „Ernennungsbehörde“ als auch „oberste Dienstbehörde“ ist, passt die Grundregel aus § 4 Satz 1 LDG hier nicht. Der vorgesehene § 72 a LRiStAG regelt die Bestimmung der „höheren“ Disziplinarbehörde daher eigenständig und benennt dann aus Gründen der Übersichtlichkeit auch alle anderen für Richter maßgeblichen Disziplinarbehörden. Bei der Bestimmung der „unteren“ Disziplinarbehörde soll ferner in Anlehnung an die Terminologie aus § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) klargestellt werden, dass insoweit zuständig stets der „unmittelbare“ Dienstvorgesetzte ist.

Zu Absatz 2:

Auch der im LDG vorgesehene Grundsatz, dass die untere Disziplinarbehörde für alle Aufgaben bis zum Verfahrensabschluss zuständig ist, soll für Richter aus den vorstehenden Gründen nicht einschränkungslos gelten: Soweit ein Disziplinarverfahren die Beteiligung des Richterdienstgerichts erfordert, soll die Zuständigkeit auf das Justizministerium als oberste Dienst- und Disziplinarbehörde verlagert werden, um die für die Betreibung von dienstgerichtlichen Disziplinarverfahren notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen zu bündeln.

Zu § 73 (Disziplinarmaßnahmen):

§ 73 LRiStAG soll wie bisher die gegen einen Richter möglichen Disziplinarmaßnahmen benennen.

Zu Absatz 1:

Die dabei sprachlich neugefasste Vorschrift nimmt in ihrem Absatz 1 die nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LDG zur Verfügung stehenden Maßnahmen auf und fügt unter Nummer 4 die Maßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt entsprechend der bisherigen Vorschrift des § 73 Absatz 2 LDO hinzu.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 soll die Vorschrift die gegen Richter im Ruhestand zulässigen Disziplinarmaßnahmen in Einklang mit dem LDG aufführen (vgl. §§ 32 f. LDG). Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden, da beide Maßnahmen – Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts – bereits nach dem geltenden Recht verhängt werden können (vgl. § 72 LRiG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 LDO).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt die Vorgabe des Deutschen Richtergesetzes um, wonach durch Disziplinarverfügung des Dienstvorgesetzten nur ein Verweis ausgesprochen werden kann und andere Disziplinarmaßnahmen nur durch eine dienstgerichtliche Entscheidung verhängt werden dürfen (vgl. §§ 64 Absatz 1, 83 Satz 1 DRiG).

Wie eine solche gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann, ist in § 73 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG grundlegend geregelt. Dabei löst sich der Entwurf von der an den Strafprozess angelehnten Terminologie der LDO („Anschuldigungsschrift“, vgl. § 61 LDO). Eingeführt wird stattdessen der Begriff der Disziplinar Klage. Dieser findet auch im Bundesrecht Verwendung (§ 63 Absatz 1 DRiG in Verbindung mit § 52 BDG) und spiegelt sprachlich wider, dass sich das Verfahren vor den Dienstgerichten künftig grundsätzlich nach dem Verwaltungsprozessrecht richtet. Die Einzelheiten des Disziplinar Klageverfahrens sind dann an systematisch passender Stelle nach den Vorschriften über das behördliche Disziplinarverfahren (§ 75 LRiStAG) in § 76 LRiStAG geregelt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt in Satz 1 klar, unter welchen Voraussetzungen die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden kann. Der Regelung kommt gegenüber der bislang schon in § 73 Absatz 2 Satz 1 LRiG enthaltenen Bestimmung lediglich ein klarstellender Charakter zu.

Satz 2 des neuen Absatzes 4 entspricht dem bisherigen § 73 Absatz 2 Satz 2 LRiG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt die Regelung des bisherigen § 73 Absatz 2 Satz 3 LRiG.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt ergänzend klar, dass auch bei Richtern und Staatsanwälten eine Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen Auflage durch die Disziplinarbehörde nach § 37 Absatz 2 LDG in Betracht kommt. Diese Vorschrift eröffnet der Disziplinarbehörde die im bis 2008 geltenden Disziplinarrecht noch nicht vorgesehene Möglichkeit, das Verfahren beim Vorwurf eines Dienstvergehens von geringerem Gewicht – ähnlich wie im Strafverfahrensrecht nach § 153 a der Strafprozessordnung (StPO) – nach Erfüllung einer Auflage einzustellen. Das gegenüber dem Erlass einer Disziplinarverfügung vereinfachte Vorgehen soll den Verfahrens- und Ermittlungsaufwand vermindern und das Verfahren beschleunigen. Die Einstellung gegen Auflage ist ein eigenständiges verfahrensrechtliches Institut. Sie ist keine Disziplinarmaßnahme (arg. e con. § 25 LDG), soll aber dennoch deutlich machen, dass das Verhalten des Richters nicht gebilligt wird.

Die Möglichkeit, nach § 37 Absatz 2 LDG vorzugehen, soll für die Disziplinarbehörde allerdings begrenzt werden. Andere Disziplinarbehörden als das Justizministerium sollen das Verfahren zum einen nur mit dessen Zustimmung gegen Auflagen einstellen können. Der Entwurf schlägt darüber hinaus vor, dass die Einstellungsbefugnis nach näherer Maßgabe des § 76 a Absatz 4 LRiStAG auf das Dienstgericht übergeht, wenn gegen den Richter eine Disziplinarclage erhoben wurde.

Zu § 74 (Entscheidungen des Dienstgerichts an Stelle der Disziplinarbehörde):

Der im Gesetzentwurf teilweise neugefasste § 74 LRiStAG benennt über die Disziplinarclage hinausgehend weitere Bereiche, in denen das Dienstgericht bei disziplinarrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf Richter zu beteiligen ist.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 weist dazu wie bisher die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen der Entscheidungskompetenz des Dienstgerichts zu. Da das Justizministerium nach der Konzeption des Entwurfs auch die sonstigen Verfahren beim Richterdienstgericht betreiben soll, ist es folgerichtig, die Zuständigkeit des Justizministeriums auch für diese Verfahren vorzusehen.

Die bisher in § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LRiG vorgesehene Zuständigkeit bei der Einleitung und der Einstellung des „förmlichen Disziplinarverfahrens“ wird durch den Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens obsolet. Auch die „Einleitungsbehörde“ kennt das LDG nicht mehr.

Vor diesem Hintergrund kann auch die bisher in § 74 Absatz 1 Satz 2 LRiG enthaltene Regelung, wonach das Dienstgericht über den Antrag des Richters entscheidet, gegen sich ein „förmliches Disziplinarverfahren“ einzuleiten, entfallen. Dieses de lege lata vorgesehene Recht der Richter, ein sog. Selbstreinigungungsverfahren einzuleiten, wird durch die Anpassung an das LDG nicht abgeschafft. Durch den Verweis auf das LDG haben Richter vielmehr künftig die Möglichkeit, bei der unteren Disziplinarbehörde, also bei ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen (vgl. § 9 LDG).

Satz 2 des neuen § 74 LRiStAG soll die Regelung des § 21 LDG im Richterbereich zur Anwendung bringen, die die vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung regelt. Ob diese vorläufige Maßnahme unter der Geltung der alten LDO zulässig war, war mangels ausdrücklicher Regelung umstritten, wurde aber überwiegend

verneint (vgl. v. Alberti/Gayer/Roskamp, LDO, 1994, § 89 Rn. 8 m. w. N.). Von dieser Auffassung ausgehend hat der Landesgesetzgeber die Beamten mit der durch das LDG erfolgten Einführung der Möglichkeit zur vorläufigen, nicht amts-gemäßen Verwendung besser gestellt, da diese vorläufige Maßnahme im Ver-gleich zu der sonst allein verbleibenden Möglichkeit zur vorläufigen Dienstent-hebung das mildere Mittel darstellt (vgl. LT-Drs. 14/2996, S. 80 f. und v. Alberti/ Gayer/Roskamp ebd.). Diese Verbesserung in der Rechtsstellung der von einem Disziplinarverfahren betroffenen Bediensteten soll nun auch auf den Richterbe-reich übertragen werden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 des neuzufassenden § 74 LRiStAG soll zum einen die „Einleitungs-behörde“ durch die „oberste Disziplinarbehörde“ ersetzt werden. Darüber hinaus wird in dem Entwurf klargestellt, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wir-kung hat. Auch dies entspricht den Wertungen des LDG für den Bereich des all-gemeinen Beamtenrechts. Dort werden vorläufige Maßnahmen nicht durch ein Gericht, sondern durch einen Verwaltungsakt des Dienstherrn – grundsätzlich durch die untere Disziplinarbehörde – ausgesprochen (vgl. §§ 7 Absatz 1, 21 f. LDG). Dagegen zum Verwaltungsgericht eingelegte Rechtsmittel entfalten, wie der Gesetzgeber der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 klargestellt hat, auch nach dem LDG keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 23 Absatz 5 LDG und LT-Drs. 14/6694, S. 561).

Zu Absatz 3:

In Satz 1 soll die Änderung des Absatzes 1 redaktionell nachvollzogen werden. Satz 2 wird ohne inhaltliche Änderung sprachlich klarer gefasst, um den Bezugs-punkt der dort angeordneten entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 zu ver-deutlichen.

Zu Absatz 4:

Redaktionelle Folgeänderungen zu der Neufassung des Absatzes 1.

Zu § 75 (Behördliches Disziplinarverfahren):

Das von der Disziplinarbehörde zu betreibende Verfahren ist in dem auf dem LVwVfG aufbauenden LDG bereits umfassend geregelt (§§ 2, 8 ff. LDG). Der Gesetzentwurf verweist auf diese Vorschriften (§ 72 des Entwurfs) und ergänzt sie in dem neugefassten § 75 LRiStAG lediglich um die Vorschriften, die erfor-derlich sind, um den Besonderheiten der Disziplinarverfahren gegen Richter Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist dazu zunächst in redaktioneller Hinsicht die Bezugnahme auf das Institut des „Untersuchungsführers“ zu streichen, weil das neue LDG diese Ein-richtung nicht mehr kennt. Stattdessen soll in Absatz 1 eine Regelung über den „Ermittlungsführer“ aufgenommen werden. In Übereinstimmung mit dem bisheri-gen Recht zum Untersuchungsführer soll dazu in personeller Hinsicht bestimmt werden, dass nur auf Lebenszeit ernannte Richter mit dieser Aufgabe betraut wer-den können. Die Vorschrift sieht dazu als Grundsatz vor, dass der Ermittlungsfüh-rer durch den Leiter der jeweils zuständigen Disziplinarbehörde bestimmt wird. In einigen Fällen kann es aber geboten sein, einen Ermittlungsführer zu wählen, der nicht in der Behörde des Richters tätig ist, gegen den die Ermittlungen geführt

werden. Da hierfür die Befugnisse des Leiters der Disziplinarbehörde nicht ausreichen, legt die Vorschrift im Ergebnis fest, dass auf seinen Antrag das Justizministerium als personalverwaltende Stelle auch einen an einer anderen Dienststelle beschäftigten, auf Lebenszeit ernannten Richter mit dessen Zustimmung zum Ermittlungsführer bestellen kann.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass der Ermittlungsführer in Übereinstimmung mit dem LDG sowie der bisherigen Rechtslage weisungsabhängig ist. Das neue (einheitliche) Ermittlungsverfahren bei der Behörde knüpft in systematischer Hinsicht an das bisherige „Vorermittlungsverfahren“ durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten an, in dem der Ermittlungsführer gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten als zuständiger Disziplinarbehörde ebenfalls weisungsabhängig ist.

Den im alten Recht neben dem (weisungsabhängigen) „Ermittlungsführer“ vorgesehenen (weisungsunabhängigen) „Untersuchungsführer“ kennt das Disziplinarverfahrensrecht des LDG nicht mehr, da dieser nur im „förmlichen“ Disziplinarverfahren tätig wurde (vgl. § 52 LDO), also jenem Verfahrensabschnitt, der durch das LDNOG abgeschafft wurde. Der Wegfall des Untersuchungsführers wurde aber durch eine Stärkung der Gerichte kompensiert:

Nach dem früheren Recht der LDO hatte der unmittelbare Dienstvorgesetzte eines Richters beim Vorliegen eines Anfangsverdachts für ein Dienstvergehen disziplinare Vorermittlungen einzuleiten und diese Ermittlungen selbst, d. h. in eigener Person oder durch einen von ihm bestellten – weisungsabhängigen – Ermittlungsführer durchzuführen. Am Ende dieser Ermittlungen konnte der Dienstvorgesetzte bei Richtern und Staatsanwälten einen Verweis, also die schwächste Disziplinarmaßnahme, verhängen. An dieser Rechtslage ändert die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung in Bezug auf die Befugnisse des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nichts: Dieser kann den Sachverhalt zunächst einmal – selbst oder durch einen weisungsabhängigen Ermittlungsführer – ermitteln und dann (wie bisher: nur) einen Verweis verhängen, der ebenfalls wie bislang gerichtlich angefochten werden kann.

Halten der Dienstvorgesetzte und die oberste Disziplinarbehörde einen Verweis für unzureichend, musste nach dem bisherigen Recht ein – dann erstmals weisungsunabhängiger – Untersuchungsführer den Sachverhalt ein zweites Mal ermitteln und dazu die Beweise erheben und würdigen. Kam es danach zu einer Anschuldigung des Richters zum Richterdienstgericht, konnte dieses wiederum unabhängige Dienstgericht eine auch über einen Verweis hinausgehende Disziplinarmaßnahme verhängen. Das Gericht erhob dann aber grundsätzlich nicht mehr selbst Beweis, indem es etwa Zeugen nochmals vernahm, sondern legte in der Regel die Beweiserhebungen aus der Untersuchung zugrunde (Grundsatz der Mittelbarkeit der Beweiserhebung, vgl. §§ 64, 72 Absatz 3 LDO, erneute Vernehmung danach nur beim Vorliegen „ausreichender Gründe“). Praktisch bedeutete dies, dass in der mündlichen Verhandlung häufig sämtliche Protokolle zu den Aussagen der von dem Untersuchungsführer vernommenen Zeugen verlesen, diese Zeugen aber nicht selbst vernommen wurden. Diese verlesenen Zeugenaussagen würdigte das Gericht dann und traf auf dieser Grundlage seine Entscheidung.

Im Vergleich dazu wird zwar nach dem neuen Recht keine dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete „Untersuchung“ durch einen Untersuchungsführer als Teil eines „förmlichen“ Disziplinarverfahrens mehr stattfinden. Dies wird aber dadurch kompensiert, dass das Dienstgericht – anders als nach altem Recht – den Sachverhalt nun wie in jedem verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst aufklären und dazu z. B. Zeugen vernommen muss (Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, vgl. § 96 VwGO i. V. m. § 76 a Absatz 1 LRiStAG). Den Richtern wird also durch die Neuregelung nicht der Vorteil einer vom Dienstherrn weisungsun-

abhängigen Beweiserhebung genommen. Es wird lediglich die Zuständigkeit für diese weisungsunabhängige Untersuchung vom bisherigen Untersuchungsführer auf das Dienstgericht verlagert. Darin liegt keine Verschlechterung der Schutzrechte der von dem Disziplinarverfahren Betroffenen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 soll eine Nachfolgeregelung zu dem derzeit geltenden § 75 Absatz 2 LRiG aufgenommen und an das neue Disziplinarverfahrensrecht angepasst werden:

In seiner bisherigen Fassung bestimmt § 75 Absatz 2 LRiG, dass „zum Betreuer oder Pfleger“ nur bestellt werden kann, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Diese Vorschrift nimmt auf § 20 Absatz 2 LDO Bezug. Darin hatte der Gesetzgeber für den unmittelbaren Anwendungsbereich der LDO – also für das allgemeine Beamtenrecht – bestimmt, dass auf Antrag der „Einleitungsbehörde“ das Vormundschaftsgericht im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten einen Betreuer und im Falle der Abwesenheit eines Beamten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten im Disziplinarverfahren bestellen konnte. § 20 LDO erklärte dabei ergänzend Bestimmungen aus § 16 LVwVfG für entsprechend anwendbar, in denen die von Amts wegen veranlasste und dort sog. „Vertretung“ im Verwaltungsverfahren für abwesende oder in ihrer Verhandlungsfähigkeit eingeschränkte Verfahrensbeteiligte geregelt ist. Das neue LDG enthält für Disziplinarverfahren gegen Beamte keine § 20 LDO entsprechende Spezialregelung mehr für die Bestellung von „Betreuern“ oder „Pfleger“, weil das LDG auf dem LVwVfG aufbaut (vgl. § 2 LDG) und dieses die Bestellung des „Vertreters“ in § 16 LVwVfG regelt, der nach der Umstellung des Disziplinarrechts auf ein grundsätzlich normales Verwaltungsverfahren nun direkt anwendbar ist.

Bei einer Anpassung des LRiG an das LDG soll daher die Terminologie an das LVwVfG angeglichen, deshalb nur noch der „Vertreter“ erwähnt und durch einen Klammerverweis auf § 16 LVwVfG klargestellt werden, welcher „Vertretungsfall“ damit konkret gemeint ist. In Fortführung der bisherigen Rechtslage soll spezialgesetzlich geregelt werden, dass zum nun sog. „Vertreter“ in Disziplinarverfahren gegen Richter (und Staatsanwälte sowie Amtsnotare) nur bestellt werden kann, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 sollen Sonderregelungen zu den §§ 16 Absatz 3, 17 Absatz 2 LDG aufgenommen werden. Diese Vorschriften befassen sich mit der Durchführung der Ermittlungen durch die Disziplinarbehörde und bestimmen, dass die Behörde in bestimmten Fällen das Verwaltungsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen oder die Anordnung von Beschlagnahmungen und Durchsuchungen bei dem Verwaltungsgericht beantragen kann. Bei Disziplinarverfahren gegen Richter (und Staatsanwälte sowie Amtsnotare) sollte diese gerichtliche Zuständigkeit nicht bei den Verwaltungsgerichten, sondern bei dem Dienstgericht für Richter liegen, da dieses auch für alle anderen gerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren zur Entscheidung berufen ist.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 soll geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn die zuständige Disziplinarbehörde zu der Auffassung gelangt, dass bereits vor dem Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens eine vorläufige Maßnahme, also etwa eine vorläufige Dienstenthebung (vgl. §§ 74 Absatz 1 LRiStAG, 21 ff. LDG), ausgesprochen werden muss.

Im unmittelbaren Anwendungsbereich des LDG kann die Disziplinarbehörde solche Maßnahmen gegen einen Beamten durch einen Verwaltungsakt selbst verfügen. Da dies im richterrechtlichen Bereich dagegen wie bisher auch weiterhin nur auf Antrag des Justizministeriums durch eine Entscheidung des Dienstgerichts möglich sein soll (vgl. §§ 72 a, 74 Absatz 1 LRiStAG), bestimmt Satz 1 des Entwurfs, dass die das Verfahren führende (in der Regel untere) Disziplinarbehörde dazu eine Entscheidung des Justizministeriums herbeiführen muss. Dieses hat dann, wie nach der geltenden Rechtslage, zu prüfen, ob es ein richterdienstgerichtliches Verfahren einleiten will, in dem es das antragstellende Land gegebenenfalls zu vertreten hätte. Satz 2 soll ergänzend klarstellen, dass diese Zuständigkeit des Justizministeriums für das dienstgerichtliche Verfahren zur Verhängung von vorläufigen Maßnahmen die Zuständigkeit der unteren Disziplinarbehörde im Übrigen – wiederum der geltenden Rechtslage entsprechend – unberührt lässt. Die untere Disziplinarbehörde bleibt also grundsätzlich für die weitere Sachverhaltsermittlung und sonstige Schritte zur Betreibung des „Hauptsachedisziplinarverfahrens“ zuständig (wobei im Einzelfall geprüft werden kann, ob es sachdienlich ist, das „Hauptsacheverfahren“ bis zum Abschluss des dienstgerichtlichen Verfahrens zu den vorläufigen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 LDG auszusetzen).

Zu Absatz 6:

In den Absätzen 6 und 7 sollen die § 72 a und § 73 Absatz 3 LRiStAG um verfahrensrechtliche Bestimmungen ergänzt werden, indem sie in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen aus § 28 Absatz 2 LDO regeln, wie die untere oder gegebenenfalls höhere Disziplinarbehörde zu verfahren hat, wenn sie die Ermittlungen gegen den betroffenen Richter abgeschlossen hat.

Dazu wird zunächst in Absatz 6 Satz 1 klargestellt, dass die zuständige – in der Regel also die untere – Disziplinarbehörde je nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen und der abschließenden Anhörung des Richters (vgl. § 20 LDG) das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 37 LDG einstellen oder durch den Erlass einer Disziplinarverfügung (vgl. § 38 LDG) abschließen kann, wobei letzteres nur in Betracht kommt, wenn die Behörde der Auffassung ist, dass zur Ahndung des für erwiesen erachteten Dienstvergehens die Erteilung eines Verweises ausreicht (vgl. § 73 Absatz 3 des Entwurfs).

Der ergänzend vorgesehene Absatz 6 Satz 2 soll den Erlass der in Satz 1 geregelten Abschlussverfügungen (Einstellungs- und Disziplinarverfügungen, vgl. §§ 37 f., 40 Absatz 1 LDG) von der Zustimmung des Justizministeriums abhängig machen. Dieser Regelungsvorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass die höheren Dienstvorgesetzten nach dem zurzeit maßgeblichen § 29 LDO die Möglichkeit haben, eine durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten einmal erlassene Einstellungs- oder Disziplinarverfügung innerhalb von neun Monaten nach ihrem Erlass wieder aufzuheben, um dann eine abweichende Entscheidung zu treffen. Durch diese Vorschrift wird den höheren Disziplinarbehörden de lege lata also eine – wenn auch nur nachgehende – Rechtskontrolle ermöglicht. Diese Möglichkeit entfällt, wenn § 29 LDO infolge einer Umstellung auf das neue LDG nicht mehr anwendbar ist. Da eine Kontrollmöglichkeit der höheren und obersten Disziplinarbehörde aber auch unter dem neuen Recht angesichts der sehr geringen Zahl der im Land gegen Richter zu führenden Disziplinarverfahren im Interesse einer einheitlichen Anwendung erforderlich ist, sieht der Gesetzentwurf vor, den Erlass von Abschlussverfügungen durch nachgeordnete Disziplinarbehörden künftig von einer Zustimmung des Justizministeriums abhängig zu machen. Diese Neuregelung bietet zugleich den Vorteil, dass das Kontrollverfahren von einem nach- auf ein vorgehendes umgestellt wird, sodass künftig von vornherein vermieden wird, dass eine höhere Disziplinarbehörde die Verfügung einer nachgeordneten Behörde aufheben muss.

Das konkret vorgesehene Verfahrensinstrument – die Einholung der „Zustimmung“ einer vorgesetzten Disziplinarbehörde – fügt sich in die Systematik des

neuen Verfahrensrechts ein, da § 38 LDG in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich eine entsprechende Regelung enthält, wenn eine untere Disziplinarbehörde beispielsweise durch Disziplinarverfügung eine Kürzung der Bezüge gegen einen Beamten aussprechen will (vgl. § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LDG). Das Instrument – (nur) Einholung einer Zustimmung, aber keine Abgabe des Verfahrens – bringt ferner zum Ausdruck, dass die Beteiligung des Justizministeriums sich auf eine aufsichtsbehördliche Kontrolle beschränken und nichts an der inhaltlichen Federführung und förmlichen Erlasszuständigkeit der unteren Disziplinarbehörde ändern soll. Diese Grundentscheidung entspricht nicht nur der bisherigen Praxis, sondern auch der Wertung des LDNOG, das sich für eine grundsätzliche Konzentration der Disziplinarbefugnisse bei den unteren Disziplinarbehörden entschieden hat.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 erläutert das Vorgehen für den Fall, dass die untere Disziplinarbehörde nach dem Abschluss der Ermittlungen zu der Auffassung gelangt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist und die Verhängung einer schwerwiegenderen Disziplinarmaßnahme als eines Verweises erfordert. In diesem Fall muss sie nach Satz 1 eine Entscheidung des Justizministeriums herbeiführen. Denn dieses soll aus den oben genannten Gründen nach § 72 a Absatz 2 LRiStAG für das Verfahren vor den Richterdienstgerichten ausschließlich zuständig sein. Die Sätze 2 und 3 regeln dann das sich für das Justizministerium anschließende Verfahren. Dazu wird insbesondere klargestellt, wie die Beteiligungsrechte des Präsidialrats nach § 32 Absatz 1 Nummer 8 LRiStAG zu wahren sind.

Zu Absatz 8:

In einem neuen Absatz 8 soll klargestellt werden, dass das im Kern bereits in der LDO enthaltene Beschleunigungsgebot (vgl. § 62 LDO) auch für Disziplinarverfahren gegen Richter gilt. Zur näheren Umsetzung wird die für das Disziplinarverfahren gegen Beamte geltende Regelung des § 37 Absatz 3 LDG für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Vorschrift lautet in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich: „Ist das Verfahren innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung nicht abgeschlossen, kann der Beamte bei dem Verwaltungsgericht beantragen, eine Frist zum Abschluss des Verfahrens zu bestimmen. Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der das Verfahren abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. Die Frist kann auf Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Wird das Verfahren innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, stellt die Disziplinarbehörde es ein.“ Diese für Beamte geltende und in ähnlicher Form bereits im alten Recht enthaltene (vgl. § 62 LDO) Bestimmung des LDG soll dem Grunde nach auch für Richter anwendbar sein. Sie ist jedoch an den Umstand anzupassen, dass die Disziplinarbehörde, wenn sie ihre Disziplinarbefugnis für nicht ausreichend hält, das Verfahren anders als im unmittelbaren Anwendungsbereich des LDG nicht selbst durch Erlass einer Disziplinarverfügung abschließen kann, sondern eine Disziplinaranzeige zu erheben hat (§ 73 Absatz 3 LRiStAG).

Ergänzend stellt der Entwurf klar, dass über einen Antrag nach § 37 Absatz 3 LDG im Anwendungsbereich des LRiStAG nicht das Verwaltungs-, sondern das Dienstgericht für Richter zu entscheiden hat.

Zu § 76 (Disziplinaranzeige):

Durch eine Umstellung von der LDO auf das LDG kann der bisherige § 76 ersatzlos entfallen. Denn nach dem LDG gibt es keinen Vertreter der Einleitungsbehörde oder der obersten Dienstbehörde mehr.

Der dadurch freiwerdende Paragraph soll dazu genutzt werden, an systematisch passender Stelle die Regelungen zu der Disziplinaraklage in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Absatz 1:

Der dazu als Grundnorm entworfene Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der inhaltsgleichen Vorschrift des § 52 Absatz 1 BDG, die auch bei Disziplinarverfahren gegen Richter im Bundesdienst Anwendung findet (§ 63 Absatz 1 DRiG), und enthält in Anlehnung an § 38 Absatz 2 Satz 2 LDG Vorgaben zum Inhalt der an das Richterdienstgericht zu richtenden Klageschrift. Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der früher nach der LDO einzureichenden „Anschuldigungsschrift“ sind damit nicht verbunden (vgl. § 61 Satz 2 LDO).

Zu Absatz 2:

Der im Entwurf vorgesehene Absatz 2 beschränkt den Gegenstand des gerichtlichen Disziplinarverfahrens grundsätzlich auf die Vorwürfe aus der Klageschrift (Satz 1) und trifft Regelungen dazu, wie neue Handlungen in ein bereits anhängiges Verfahren einbezogen werden können (Sätze 2 und 3). Dazu wird auf das Instrument der Nachtragsdisziplinaraklage zurückgegriffen, wie es dem Bundesrecht entspricht (§ 61 Absatz 1 DRiG in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BDG) und ähnlich bereits in der LDO vorgesehen war (vgl. § 63 Absatz 3 LDO).

Zum Schutz der Rechte des beklagten Richters wird ergänzend § 37 Absatz 3 LDG für entsprechend anwendbar erklärt. Setzt das Gericht auf Antrag des Justizministeriums ein Disziplinarverfahren aus, um die Fertigung einer Nachtragsdisziplinaraklageschrift zu ermöglichen, und sind bereits sechs Monate seit Einleitung des Verfahrens verstrichen, kann der Richter danach beantragen, dass das Gericht für die Vorlage der nachträglichen Disziplinaraklageschrift eine Frist setzt, nach deren fruchtlosem Ablauf das Verfahren ohne Einbeziehung der neuen Vorwürfe fortgesetzt wird. Diese weitgehend an das LDG angelehnten Regelungen sollen an die Stelle der früher maßgeblichen §§ 62, 63 Absatz 5 LDO treten.

Zu Absatz 3:

Als Gegenstück zu den Regelungen aus Absatz 2 regelt Absatz 3, unter welchen Voraussetzungen das Disziplinarverfahren beschränkt werden kann. Dazu können im Wesentlichen die Vorschriften des § 56 BDG für das Landesrecht übernommen werden. Abweichend hiervon ist lediglich vorgesehen, die Beschränkung des Verfahrens von der Zustimmung des Justizministeriums abhängig zu machen, wie dies bereits nach der bisherigen Rechtslage der Fall war (vgl. § 66 Absatz 1 LDO). Die bislang geltende weitergehende Einschränkung, wonach einmal ausgeschiedene Anschuldigungspunkte jederzeit auf Antrag des Klägers wieder in das Verfahren einbezogen werden können, soll dagegen künftig in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und den Rechtsgedanken des neuen Landesdisziplinarrechts (vgl. § 10 Absatz 2 LDG) ausdrücklich auf die Fälle begrenzt werden, in denen die Voraussetzungen für die Beschränkung nachträglich entfallen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht soll Absatz 3 ferner klarstellen, dass die Entscheidung über die Beschränkung durch nicht anfechtbaren Beschluss ergeht. Auch insoweit tritt keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ein (vgl. §§ 66 Absatz 2, 77 Absatz 1 LDO).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 erklärt § 14 LDG für im gerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar. Dadurch wird im Einklang mit dem Bundesrecht (vgl. § 63 Absatz 1 DRiG in

Verbindung mit § 57 BDG) und der nach der LDO geltenden Rechtslage (vgl. §§ 19 Absatz 1, 73 Absatz 2 LDO) festgelegt, dass auch das Dienstgericht in dem dort näher beschriebenen Umfang im Disziplinarverfahren an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren gebunden ist.

Zu § 76 a (Dienstgerichtliches Verfahren):

In einem neuen § 76 a LRiStAG soll geregelt werden, welche Entscheidungen das Dienstgericht in Disziplinarverfahren treffen kann und nach welchen Vorschriften sich das gerichtliche Verfahren richtet.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 soll dazu zunächst als Grundregel bestimmt werden, dass die Bestimmungen der VwGO für das gerichtliche Verfahren maßgeblich sind, soweit das LRiStAG selbst keine abweichenden Vorschriften enthält. Durch diese bundesrechtlich gestattete Anknüpfung an die VwGO (vgl. § 83 DRiG und Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 83 Rn. 3) wird die vom LDNOG bewirkte Lösung des Disziplinarverfahrens von den Vorgaben der StPO auch für den Bereich des LRiStAG umgesetzt.

Dass das gerichtliche Disziplinarverfahren im Wesentlichen als Verwaltungsprozess ausgestaltet ist, hat der Landesgesetzgeber für den unmittelbaren Anwendungsbereich des LDG, also für Disziplinarverfahren gegen Beamte, in der Gesetzesbegründung zum LDNOG erläutert, im Gesetz selbst aber nicht nochmals eigens ausgesprochen (vgl. LT-Drs. 14/2996, S. 134). Für die Disziplinarverfahren gegen Richter soll demgegenüber eine explizite gesetzliche Klarstellung erfolgen, da sich die verschiedenen Verfahren, die in die Zuständigkeit der Richterdienstgerichte fallen (vgl. § 63 LRiG/LRiStAG), nach sehr unterschiedlichen Verfahrensregeln richten können (vgl. §§ 83 DRiG, 79 LRiG/LRiStAG).

Im Zuge des LDNOG hat der Landesgesetzgeber einige die VwGO ergänzende Vorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren im AGVwGO normiert. Diese Vorschriften regeln die Beweisaufnahme (§ 19 AGVwGO), gestatten den unter der LDO noch nicht zulässigen, nun mit Zustimmung des Gerichts möglichen Vergleich (§ 20 AGVwGO) und erläutern die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts, wenn sich ein Bediensteter im Wege der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung wendet (§ 21 AGVwGO, wobei letzteres bei Richtern nur bei der Erteilung eines Verweises denkbar ist, weil der Dienstherr schwerwiegendere Maßnahmen nicht durch Disziplinarverfügung aussprechen kann). Diese Vorschriften sollen entsprechend auch auf Disziplinarverfahren im Geltungsbereich des LRiStAG Anwendung finden.

Der im unmittelbaren Anwendungsbereich des LDG geltende § 22 AGVwGO soll dagegen für Disziplinarverfahren gegen Richter nicht anwendbar sein. Diese Vorschrift hat die unter der LDO noch geltende Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren vor den Verwaltungsgerichten aufgehoben (vgl. LT-Drs. 14/2996, S. 149). Die vor den Richterdienstgerichten geführten Disziplinarverfahren sollen demgegenüber vor dem Hintergrund der sehr geringen Zahl der richterdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren und im Interesse eines uneingeschränkten Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit weiterhin gebührenfrei bleiben.

Die Entscheidung über die Kosten sollen sich der Grundregel des Satzes 1 entsprechend im Ausgangspunkt ebenfalls nach den Vorgaben der VwGO richten (vgl. §§ 154 ff. VwGO). Ergänzend dazu soll allerdings nach Satz 2 des neuen § 76 a Absatz 1 LRiStAG die Regelung aus § 39 Absatz 2 Satz 2 LDG entsprechende Anwendung finden. Diese Vorschrift bestimmt für ihren unmittelbaren Anwendungsbereich – das behördliche Disziplinarverfahren gegen Beamte –, dass die Kosten zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn verhältnismäßig ge-

teilt werden können, wenn die in dem Verfahren ausgesprochene Disziplinarmaßnahme nur auf einzelnen der dem Beamten zunächst zur Last gelegten Handlungen beruht. Eine solche Kostenteilung wäre im Disziplinarklageverfahren im Falle der Verurteilung eines Richters zu einer Disziplinarmaßnahme allein auf der Grundlage der Bestimmungen der VwGO nicht möglich (vgl. § 154 Absatz 1 VwGO). Durch den Verweis in dem vorgesehenen § 76 a Absatz 1 Satz 2 soll diese Möglichkeit geschaffen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht vor, dass der für den unmittelbaren Anwendungsbereich des LDG in § 15 Absatz 2 AGVwGO angeordnete Verzicht auf ein Vorverfahren im Richterbereich nicht gilt.

Die Bestimmung aus § 15 Absatz 2 AGVwGO bewirkt, dass Beamte, die sich gegen eine Disziplinarverfügung wenden wollen, dazu kein Widerspruchsverfahren durchführen können, sondern den Verwaltungsakt sogleich mit der Anfechtungsklage angreifen müssen. Da der unmittelbare Dienstvorgesetzte eines Richters durch eine Disziplinarverfügung nur einen Verweis aussprechen kann (§ 73 Absatz 3 Satz 1 LRiStAG) und da die Zahl der gegen Richter ausgesprochenen Verweise sehr klein ist, soll in diesem besonderen richterrechtlichen Bereich vor der Erhebung einer Anfechtungsklage – insoweit anders als im allgemeinen Beamten-disziplinarrecht – zunächst ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden, in dem der Dienstherr die Rechtmäßigkeit des Verweises zunächst (noch einmal) selbst kontrollieren kann. § 76 a Absatz 2 belässt es deshalb bei der Grundregel des § 68 Absatz 1 VwGO, wonach vor jeder Erhebung einer Anfechtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist, und verzichtet auf einen Verweis auf § 15 Absatz 2 AGVwGO.

Nach der Neuregelung wird die oberste Disziplinarbehörde zwar bereits vor der Erteilung eines Verweises gegen einen Richter stets ihre Zustimmung erteilen müssen (vgl. § 75 Absatz 6 Satz 2 LRiStAG), sodass diese Behörde in dem Widerspruchsverfahren die mit ihrer Zustimmung zustande gekommene Entscheidung nochmals zu überprüfen hat. Ein solches Verfahren ist im Interesse des Schutzes der von einem Disziplinarverfahren Betroffenen aber sinnvoll. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Richter, der gegen eine Disziplinarverfügung Widerspruch einlegt, mit diesem Widerspruch erstmals oder weitergehende Einwände vorträgt, die in dem bisherigen Verfahren nicht erörtert wurden. In einem solchen Fall kann dies der obersten Dienstbehörde Gelegenheit geben, ihre Rechtsauffassung zu überdenken, bevor das Verfahren zwischen dem Dienstherrn und dem Richter ggf. vor dem Richterdienstgericht ausgetragen werden muss. In den wenigen und von rechtlichen Besonderheiten geprägten Disziplinarverfahren gegen Richter überwiegt dieser Vorteil den mit dem Erlass eines Widerspruchsbescheids verbundenen Nachteil einer (überschaubaren) Verfahrensverzögerung. Das gilt umso mehr, als das Beamten- und Richterrecht ohnehin auf dem Grundsatz aufbaut, dass auch Entscheidungen der obersten Dienstbehörde – anders als nach der Grundregel des § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO – vor der Inanspruchnahme der Gerichte nochmals von ihr selbst in einem Widerspruchsverfahren überprüft werden sollen (vgl. §§ 71 DRiG, 54 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG]).

Zu Absatz 3:

Da die Disziplinarklage unter keine der in der VwGO geregelten Klage- und Antragsarten fällt, hält das allgemeine Verwaltungsprozessrecht keine Regelung über den in einem solchen Verfahren möglichen Hauptsachetenor bereit. Dafür soll in Absatz 3 Satz 1 eine eigenständige Regelung geschaffen werden. Nach der LDO konnte ein Urteil nur „auf Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des

Verfahrens“ lauten (§ 74 Absatz 1 LDO). Diese Begrifflichkeiten spiegeln wider, dass das Disziplinarverfahren nach der LDO an das Strafprozessrecht angelehnt war. Da das LDG von dieser Anbindung abgerückt und das Disziplinarverfahren nun als Verwaltungsverfahren ausgestaltet ist, greift § 76 a Absatz 3 LRiStAG die Tenorierungsmöglichkeiten auf, die bei Disziplinarverfahren gegen Bundesrichter vorgesehen sind (§ 63 Absatz 1 DRiG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Satz 2 BDG).

Ob das Gericht seine Entscheidung dem Grundsatz des § 101 Absatz 1 VwGO entsprechend aufgrund mündlicher Verhandlung trifft, richtet sich demgegenüber wieder nach dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht (vgl. §§ 84, 101 Absatz 2 VwGO).

Satz 2 des vorgesehenen Absatzes 3 betont, dass das Gericht bei der Entscheidung über eine Disziplinarlage die im LDG erstmals kodifizierten Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen aus den §§ 26 ff. LDG zugrunde zu legen hat. Dadurch wird für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Richter umgesetzt, was auch für Anfechtungsklagen von Richtern gegen Disziplinarverfügungen und für alle Gerichtsverfahren im unmittelbaren Anwendungsbereich des LDG gilt. Denn wenn ein Bediensteter eine gegen ihn erlassene Disziplinarverfügung mit einer Anfechtungsklage angreift, hat auch das Verwaltungsgericht die Bemessungsvorschriften aus dem LDG anzuwenden, wenn es die Verfügung nicht aufheben, sondern die darin verhängte Maßnahme abändern will (vgl. § 21 Satz 3 AGVwGO).

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 soll bestimmt werden, dass das Verfahren auch dann noch nach § 37 Absatz 2 LDG – also durch eine nach dem Vorbild des § 153 a StPO entworfene „Einstellung gegen Auflage“ – beendet werden kann, wenn das Justizministerium Disziplinarlage erhoben hat. Die dafür erforderlichen Entscheidungen sollte dann aber in diesem Verfahrensstadium nicht mehr die Behörde, sondern das Gericht treffen. Über die in § 37 LDG vorgesehene Zustimmung des betroffenen Bediensteten hinaus bedarf es dann konsequenterweise auch der Zustimmung des Justizministeriums als oberster Dienst- und Disziplinarbehörde.

In Satz 2 soll ergänzend geregelt werden, dass eine Verfahreneinstellung im Sinne des § 37 Absatz 2 LDG im gerichtlichen Verfahren durch Beschluss des zuständigen Spruchkörpers zu erfolgen hat. Da eine solche Entscheidung nur ergehen kann, nachdem die Beteiligten der Verfahrensweise zugestimmt haben, ist der Beschluss unanfechtbar. Das entspricht auch den Wertungen des § 153 a StPO, an den § 37 Absatz 2 LDG angelehnt ist (vgl. § 153 a Absatz 2 StPO).

Zu § 76 b (Berufung):

In einem neu einzufügenden § 76 b LRiStAG soll der gegen ein Urteil des Dienstgerichts statthafte Rechtsbehelf der Berufung geregelt werden.

Nach den allgemeinen Regelungen der VwGO steht den Beteiligten die Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil nur dann zu, wenn sie zugelassen wird (§ 124 Absatz 1 VwGO). Dadurch ist auch im unmittelbaren Anwendungsbereich des LDG die Berufung als Zulassungsberufung ausgestaltet (vgl. LT-Drs. 14/2996, S. 54). Abweichend hiervon soll die Berufung gegen Urteile in Disziplinarverfahren gegen Richter entsprechend der bisherigen Rechtslage (vgl. § 78 LDO) auch künftig zulassungsfrei möglich sein. Das Landesrecht greift damit die Wertungen des DRiG auf, das in Verfahren gegen Bundesrichter die Berufung gegen ein Urteil über eine Disziplinarlage ebenfalls nicht von einer Zulassung abhängig macht (vgl. § 63 Absatz 1 DRiG in Verbindung mit § 64 Absatz 1 BDG). § 76 b LRiStAG erklärt deshalb in seinem Absatz 1 die die Zulassungsberufung regeln-

den Vorschriften der §§ 124 f. VwGO für unanwendbar und regelt in Absatz 2 an deren Stelle Form und Frist der Berufung im Disziplinarverfahren gegen Richter.

Der dadurch begründete Unterschied bei Berufungen in Disziplinarsachen gegen Richter einerseits und Beamte andererseits ist sachlich gerechtfertigt. Denn bei Disziplinarverfahren gegen Beamte liegt stets eine Entscheidung der Disziplinarbehörde vor, die bereits einmal ohne Zulassungserfordernis von einem Gericht überprüft wurde. Im Disziplinarverfahren hat dagegen erstmals das Dienstgericht die eigentliche Sachentscheidung getroffen. Dann ist es sachgerecht, dass auch diese Entscheidung einmal durch eine zweite Instanz ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden kann (vgl. mit entsprechenden Erwägungen zu der in § 64 BDG angelegten Unterscheidung zwischen Anfechtungs- und Disziplinarverfahren Gansen, in: dems., Disziplinarrecht in Bund und Ländern, Stand September 2009, § 64 BDG Rn. 1, dort unter Hinweis auf BT-Drs. 14/4659, S. 50).

Auf die Sonderkonstellation, in der ein Richter einen durch Disziplinarverfügung erteilten Verweis im Wege der Anfechtungsklage angreift, treffen diese Erwägungen zwar nicht zu, weil hier zuvor ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde. Aus Gründen der Einheitlichkeit des Rechtsmittelverfahrens soll aber auch in dieser Konstellation die Berufung zulassungsfrei möglich bleiben.

Zu § 77 (Revision):

§ 77 LRiG soll im LRiStAG unverändert übernommen werden.

Zu § 78 (Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags):

Gegen einen Richter auf Probe kann im Disziplinarverfahren weiterhin nur ein Verweis oder eine Geldbuße ausgesprochen werden (vgl. § 78 Absatz 2 LRiStAG und § 72 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 LDG). § 78 LRiStAG bestimmt ergänzend, dass ein Disziplinarverfahren gegen den Proberichter nur dann in Betracht kommt, wenn und solange gegen ihn nicht zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Entlassung ermittelt wird. Auch dies entspricht der Grundwertung des bislang geltenden Rechts.

Die Regelung aus § 78 LRiStAG berücksichtigt, dass ein Richter auf Probe nach § 22 Absatz 3 DRiG „bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Verfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme“ – also mehr als einen Verweis – „zur Folge hätte, entlassen werden“ kann. Der Grund für diese spezialgesetzliche, im Vergleich zum Beamtenrecht weitergehende Entlassungsmöglichkeit des Richterrechts liegt darin, dass ein Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht mit einer über einen Verweis hinausgehenden Disziplinarmaßnahme belastet sein soll, um das Vertrauen in eine funktionierende Justiz nicht zu gefährden (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 22 Rn. 13). Wenn sich in Bezug auf einen Proberichter tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, die den Verdacht eines nicht mehr leichten Dienstvergehens begründen, soll der Dienstherr deshalb in der Regel zunächst Klarheit darüber gewinnen, ob er das dem Proberichter zur Last gelegte Verhalten zum Anlass für eine Entlassung nehmen will. Nur wenn das nicht der Fall ist, wenn also Ermittlungen zur Vorbereitung dieser Entscheidung nicht oder nicht mehr geführt werden, soll es in Betracht kommen, ein Disziplinarverfahren gegen einen Proberichter zu führen. Wenn und solange dagegen gegen den Richter ermittelt wird, um die Entscheidung über eine etwaige Entlassung vorzubereiten, sollen nach der vorgesehenen Regelung keine disziplinarrechtlichen Schritte zu unternehmen sein. Die neugefasste Regelung entspricht damit der Grundkonzeption des bisherigen Rechts (vgl. §§ 72, 78 LRiG in Verbindung mit 123 LDO) und auch den Wertungen der seit 2008 für Beamte geltenden §§ 8 Absatz 2 Satz 3, 13 Absatz 3 LDG.

Zu Absatz 1:

Im Einzelnen soll dazu künftig Absatz 1 des § 78 LRiStAG dem Vorrang des Entlassungsprüfungsverfahrens bei Proberichtern Rechnung tragen und ergänzend bestimmen, dass mit den Ermittlungen nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter beauftragt werden kann.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 sollen für die Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße die allgemeinen Regelungen für Richter auf Lebenszeit auch in Bezug auf Proberichter für anwendbar erklärt werden.

Die bislang in § 77 Absatz 2 Satz 2 bis 4 LRiG enthaltenen Sonderregelungen, die das Verfahren des Dienstgerichts und des Dienstgerichtshofs bei Disziplinarverfahren gegen Richter auf Probe teils abweichend von den Vorgaben der LDO geregelt hatten (Entscheidung durch Beschluss statt durch Urteil, Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in der zweiten Instanz), sind nach der Umstellung auf das LDG nicht mehr erforderlich. Auf die Schaffung neuer Sonderregelungen für diese äußerst seltene Fallkonstellation wird im Interesse der Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit des neuen Disziplinarverfahrensrechts verzichtet, sodass es auch insoweit bei der Anwendung der für Richter auf Lebenszeit geltenden Vorschriften bleibt.

Zu Nummer 11 (Überschrift des Ersten Titels des Fünften Abschnitts):

Redaktionelle Folgeänderung zur Normierung der Fortbildungspflicht der Staatsanwälte im LRiStAG (vgl. Begründung zu Nummer 12): Wenn in § 87 LRiStAG künftig nicht nur das Recht der dienstlichen Beurteilung der Staatsanwälte geregelt wird, ist die bislang allein darauf bezugnehmende Überschrift an den weiter gefassten Regelungsbereich anzupassen. Die neue Überschrift im Staatsanwaltsbereich („Allgemeine Vorschriften“) entspricht der Gliederung des Gesetzes zum Richterdienstrecht (vgl. die Überschrift zum Ersten Abschnitt des LRiG).

Zu Nummer 12 (Fortbildung der Staatsanwälte):

In § 87 LRiStAG soll für das Dienstrecht der Staatsanwälte über den bisherigen Verweis auf das Beurteilungsrecht der Richter auch auf die Regelung zur Fortbildung aus dem Richterdienstrecht (vgl. Begründung zu Nummer 2) verwiesen und diese für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Da es sich bei Staatsanwälten um Beamte im Landesdienst handelt, besteht für diese zwar – anders als für Richter – bereits nach dem geltenden Recht eine nicht nur „entsprechend“, sondern unmittelbar anwendbare Vorschrift zur Fortbildung (§ 50 LBG). Wenn die Fortbildung der Richter aber künftig im LRiStAG spezialgesetzlich geregelt wird (vgl. Nummer 2), soll für die Fortbildung der Staatsanwälte nicht mehr auf das allgemeine Beamtenrecht abgestellt, sondern auf das spezielle Richterrecht verwiesen werden. Denn dadurch wird die besondere Stellung der Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege unterstrichen und die auch in allen anderen Bereichen angestrebte größtmögliche Gleichbehandlung von Richtern und Staatsanwälten weiterentwickelt. Die Gleichstellung von Richtern und Staatsanwälten ist insbesondere im Bereich des Fortbildungsrechts sinnvoll, um den zwischen diesen beiden Laufbahnen gewünschten Austausch auch fachlich zu erleichtern.

Zu Nummer 13 (Dritter Titel des Fünften Abschnitts):

Die Regelungen über den Staatsanwaltswahlausschuss (vgl. Begründung – Allgemeiner Teil – Nummer 2 Buchstabe b) sollen als neuer Dritter Titel in den das Dienstrecht der Staatsanwälte betreffenden Fünften Abschnitt eingefügt werden.

Zu § 89 a (Anwendbare Vorschriften):

Nach dem derzeit geltenden Recht steht bei Personalangelegenheiten der Richter am Ende des Beteiligungsverfahrens – falls es nicht zu einer Einigung zwischen oberster Dienstbehörde und Präsidialrat kommen sollte – die Wahl durch den Richterwahlausschuss (§ 43 Absatz 5 LRiG).

Dieser auf einer Ermächtigungsgrundlage aus Artikel 98 Absatz 4 GG beruhende Richterwahlausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, und zwar sechs Richtern als ständige Mitglieder, zwei Richtern aus dem Gerichtszweig, für den die Wahl stattfindet, als nichtständige Mitglieder, sechs Abgeordneten des Landtags sowie einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft (§ 46 Absatz 1 LRiG). Den Vorsitz im Richterwahlausschuss führt der Justizminister oder sein ständiger Vertreter. Der Minister hat dabei kein Stimmrecht (§ 46 Absatz 2 LRiG), er unterbreitet dem Ausschuss jedoch einen Vorschlag für die anstehende Personalentscheidung und legt ihm alle Personalunterlagen zusammen mit etwaigen Gegenvorschlägen des Präsidialrats vor (§ 58 Absatz 1 LRiG). Der Ausschuss entscheidet dann in geheimer Abstimmung zunächst über den Personalvorschlag des Ministers. Dieser Bewerber ist gewählt, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen. Erhält der Vorgeschlagene nicht diese erforderliche Mehrheit, kann der Richterwahlausschuss einen anderen Bewerber wählen (vgl. § 58 Absatz 2 und 3 LRiG).

Hat der Wahlausschuss einen Bewerber gewählt, besitzt der Justizminister zwei Möglichkeiten: Er kann der Entscheidung entweder „zustimmen“; dann hat er die weiteren zu ihrer Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Alternativ dazu kann er sich auch dazu entschließen, der Wahl nicht „zuzustimmen.“ Dann kann er dem Präsidialrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben (§ 60 Absatz 2 LRiG). Letzteres gilt auch dann, wenn der Richterwahlausschuss keinen Bewerber mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit gewählt hat. Dieses Verfahren führt im Ergebnis dazu, dass der Richterwahlausschuss zwar keine Ernennung gegen den Willen des Justizministers erzwingen, dass der Justizminister aber umgekehrt auch keine Ernennung gegen den Willen des Präsidialrats durchführen kann, wenn er für seinen Vorschlag keine Zweidrittelmehrheit im Richterwahlausschuss erhält.

Einen dem Richterwahlausschuss vergleichbaren „Staatsanwaltswahlausschuss“ sieht das LRiG bislang nicht vor (vgl. §§ 46 ff. LRiG). Nach § 89 Absatz 3 LRiG sind zwar die „Vorschriften über den Präsidialrat“ auf den Hauptstaatsanwaltsrat entsprechend anzuwenden (vgl. § 89 Absatz 3 LRiG). Diese Verweisung erfasst indes nur den Dritten Titel des Zweiten Abschnitts des LRiG („Präsidialrat“, §§ 32 bis 45 LRiG), nicht dagegen den Dritten Abschnitt dieses Gesetzes („Richterwahlausschuss“, §§ 46 bis 61 LRiG).

Dieses Fehlen eines „Staatsanwaltswahlausschusses“ führt dazu, dass die Rechtsstellung des Hauptstaatsanwaltsrats schwächer ist als diejenige der Präsidialräte: Unterbreitet die oberste Dienstbehörde dem Hauptstaatsanwaltsrat einen Ernennungsvorschlag und stimmt dieser nicht zu, ist zwar ein Einigungsgespräch durchzuführen (vgl. §§ 43 Absatz 4, 89 Absatz 3 LRiG). Führt dieses Gespräch aber zu keiner Einigung, steht es dem Justizminister frei, die von ihm vorgeschlagene Ernennung dennoch weiter zu betreiben, weil das Beteiligungsverfahren in Ermangelung eines „Staatsanwaltswahlausschusses“ mit dem Einigungsgespräch endet.

Dieser Befund legt den Reformbedarf offen, weil die den Richtern sonst weitgehend gleichgestellten Staatsanwälte bei den Beteiligungsrechten ungleich behandelt werden. Dieser Unterschied mutet umso gewichtiger an, als selbst das für die übrigen Beamten geltende allgemeine Personalvertretungsrecht zwar keinen Wahlausschuss kennt, dem über Personalangelegenheiten mitbestimmenden Hauptpersonalrat aber doch zumindest die weitere Möglichkeit eröffnet, die Empfehlung einer paritätisch besetzten und unter einem unparteiischen Vorsitz stehenden Einigungsstelle nach Maßgabe der sog. eingeschränkten Mitbestimmung herbeizuführen (vgl. §§ 69 Absatz 4 Satz 5, 71, 75 Absatz 1 LPVG). Die Befugnisse des Hauptstaatsanwaltsrats stehen zurzeit also nicht nur hinter denen des Präsidialrats, sondern auch hinter denen des Hauptpersonalrats zurück.

Angesichts dieser unbefriedigenden Rechtslage sollen die Beteiligungsrechte des Hauptstaatsanwaltsrats denen der Präsidialräte angeglichen und dazu ein eigenständiger „Staatsanwaltswahlausschuss“ geschaffen werden. Diese Grundentscheidung soll in einem neuen Titel des Fünften Abschnitts getroffen werden, der in § 89 a LRiStAG für den Staatsanwaltswahlausschuss als Ausgangspunkt auf die Vorschriften über den Richterwahlausschuss verweist. Mit dieser Verweisungsnorm wird durch Wortlaut und Systematik zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsanwälte auch hinsichtlich ihres neuen Wahlgremiums so weit als möglich den Richtern gleichgestellt werden sollen.

Bei der näheren Ausgestaltung ist allerdings zu beachten, dass der Landesgesetzgeber einem Staatsanwaltswahlausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht dieselben Mitentscheidungsbefugnisse wie dem in dieser Hinsicht durch Artikel 98 Absatz 4 GG privilegierten Richterwahlausschuss einräumen kann. Diese Bestimmung lässt zwar eine gesetzliche Regelung zu, nach der sich der Justizminister bei Personalangelegenheiten der Richter – wie im baden-württembergischen Richterrecht geregelt (vgl. §§ 58, 60 LRiG) – nicht gegen das Votum eines Richterwahlausschusses durchsetzen kann. Eine Artikel 98 Absatz 4 GG vergleichbare Bestimmung für Staatsanwälte enthält das Grundgesetz jedoch nicht. Hier ist deshalb die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum allgemeinen, auch für andere Beamte geltenden Personalvertretungsrecht zu beachten. Für dieses Rechtsgebiet hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Demokratieprinzip gefolgert, dass eine Einigungsstelle oder ein Wahlausschuss „allenfalls in der Form der sog. eingeschränkten Mitbestimmung“ an Personalangelegenheiten beteiligt werden, also nur im Sinne einer „Empfehlung an die zuständige Dienstbehörde“ entscheiden kann, der das Letztentscheidungsrecht verbleiben muss (vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1995 – 2 BvF 1/91, BVerfGE 93, 37 ff.).

Der Umsetzung dieser verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen dienen die Sonderbestimmungen des neuen Dritten Titels des Fünften Abschnitts, die in der Grundnorm des entworfenen § 89 a LRiStAG mit dem Halbsatz „soweit sich aus diesem Titel nichts anderes ergibt“ in Bezug genommen werden.

Zu § 89 b (Zusammensetzung des Staatsanwaltswahlausschusses):

Als Spezialregelung gegenüber § 46 LRiG/LRiStAG soll ein neuer § 89 b LRiStAG die Zusammensetzung des Staatsanwaltswahlausschusses regeln.

Zu Absatz 1:

Die Zahl der „Berufsvertreter“ in dem Staatsanwaltswahlausschuss soll derjenigen aus dem Richterwahlausschuss gleichgestellt und der Ausschuss folglich mit acht Staatsanwälten besetzt werden. Für eine weitergehende Differenzierung wie im Richterbereich besteht mangels Unterteilung in Gerichtsbarkeiten kein Bedarf.

Hinsichtlich der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses – sechs Abgeordnete des Landtags und ein Rechtsanwalt – sollen beide Gremien wieder gleich behandelt werden. Dies gilt auch für den in § 46 Absatz 1 Nummer 4 LRiG genannten Vertreter der Rechtsanwaltschaft. Neben dem Ziel einer möglichst weitgehenden Gleichstellung von Staatsanwälten und Richtern spricht für dessen Beteiligung im Staatsanwaltswahlausschuss, dass der dem § 46 LRiG zugrunde liegende Gedanke eines die Justiz kontrollierenden „Blicks von außen“ für die Besetzung der staatsanwaltlichen Ämter in gleicher Weise wie für die der Richter von Bedeutung ist.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 46 Absatz 2 LRiG inhaltlich unverändert für den Staatsanwaltswahlausschuss. Ihr kommt angesichts der Grundregel aus § 89 a Halbsatz 1 LRiStAG lediglich klarstellende Funktion zu.

Zu § 89 c (Richter und Beamte auf Probe):

Einen Sonderfall der Befassung des Richterwahlausschusses regelt zurzeit § 59 LRiG. Diese Bestimmung nimmt auf zwei Vorschriften aus dem Deutschen Richtergesetz Bezug, nach denen ein Richter auf Probe und ein Richter kraft Auftrags zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres entlassen werden kann, „wenn ein Richterwahlausschuss seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ablehnt“ (§§ 22 Absatz 2 Nummer 2, 23 DRiG). Diese das Bundesrecht ergänzende landesrechtliche Regelung gibt dem Justizminister einerseits die Möglichkeit, eine Entscheidung des Richterwahlausschusses zu dieser Frage zu erzwingen (vgl. § 59 Absatz 1 LRiG). Es bindet den Minister aber andererseits auch an die einmal gefällte Entscheidung des Wahlausschusses, da es ihn bei negativem Votum zur Entlassung des Richters auf Probe oder kraft Auftrags verpflichtet (vgl. § 59 Absatz 2 LRiG).

§ 59 LRiG ist also ersichtlich auf die zitierten richterrechtlichen Spezialvorschriften aus den die Statusrechte der Richter regelnden §§ 22 f. DRiG zugeschnitten. Parallelvorschriften aus dem für Staatsanwälte geltenden Beamtenstatusrecht gibt es – weil das Grundgesetz nur einen Richter-, aber keinen Staatsanwaltswahlausschuss kennt – nicht (vgl. § 23 Absatz 3 BeamStG).

Dieser Unterschied zwischen dem Richter- und dem Beamtenrecht ließe es zwar zu, die entsprechende Anwendbarkeit des § 59 LRiG für den Staatsanwaltswahlausschuss in § 89 a LRiStAG schlicht auszuschließen und auf die Schaffung einer Parallelvorschrift zu verzichten. Das Bundesrecht untersagt es aber andererseits auch nicht, einen Wahlausschuss an dem Verfahren zur Ernennung eines Bewerbers für ein Staatsanwaltsamt auf Lebenszeit zu beteiligen, solange dabei auch an dieser Stelle gesetzlich gewährleistet ist, dass der Justizminister im Sinne einer „eingeschränkten Mitbestimmung“ das Letztentscheidungsrecht behält. Er muss also „nur“ im Ergebnis befugt bleiben, einen Proberichter oder -beamten auch gegen das Votum des Staatsanwaltswahlausschusses zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen.

Der Grundgedanke des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Rechtsstellung eines Staatsanwaltswahlausschusses soweit verfassungsrechtlich möglich an die des Richterwahlausschusses anzunähern, spricht dann dafür, eine an § 59 LRiG angelehnte Parallelvorschrift für die Beteiligung bei der Ernennung von Staatsanwälten auf Lebenszeit zu schaffen. Dem dient § 89 c LRiStAG, der den Wortlaut des § 59 weitgehend übernimmt, dabei aber anders als dieser auf eine Entlassungspflicht des Ministers zugunsten seines Letztentscheidungsrechts verzichtet. Die Ausübung dieses Rechts soll für den Fall einer vom Staatsanwaltswahlausschuss abweichenden endgültigen Entscheidung aber auch an dieser Stelle an faktische Hürden geknüpft werden, wie sie für die insoweit maßstabgebende Vorschrift des § 89 d LRiStAG vorgesehen sind (vgl. näher dazu Begründung zu § 89 d LRiStAG).

Zu § 89 d (Vollziehung der Entscheidung):

Die besondere, durch Artikel 98 Absatz 4 GG privilegierte Rechtsstellung des Richterwahlausschusses kommt landesgesetzlich in der zentralen Vorschrift des § 60 LRiG zum Ausdruck. Das dort geregelte Verfahren zur „Vollziehung der Entscheidung“ des Richterwahlausschusses führt zu dem Ergebnis, dass der Richterwahlausschuss zwar keine Ernennung gegen den Willen des Justizministers erzwingen, dass der Justizminister aber umgekehrt auch keine Ernennung gegen den Willen des Präsidialrats durchführen kann, wenn er für seinen Vorschlag keine Zweidrittelmehrheit im Richterwahlausschuss erhält.

Da einem neuen Staatsanwaltswahlausschuss nach der einleitend zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine so weitgehenden Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden können, ist es erforderlich, an dieser Stelle des Verfahrens Sondervorschriften für den staatsanwaltschaftlichen Bereich zu schaffen. Dabei soll im Interesse einer größtmöglichen Gleichstellung der Staatsanwälte mit den Richtern soweit wie möglich der Wortlaut des § 60 LRiG übernommen und lediglich durch eine Ergänzung der Vorschrift gewährleistet werden, dass die Befugnis zur Letztentscheidung in den Personalangelegenheiten der Staatsanwälte im Ergebnis rechtlich bei dem Justizminister verbleibt.

Zu Absatz 1:

Von dieser Zielsetzung ausgehend übernimmt die in diesem Entwurf vorgesehene Gesetzesfassung in Absatz 1 die für den Richterwahlausschuss bestehende Formulierung zunächst für den Fall, dass der Justizminister das Ergebnis der Wahl akzeptiert (§ 89 d Absatz 1 LRiStAG).

Zu Absatz 2:

Entsprechend verfährt die Regelung in Absatz 2 – als Ausgangspunkt – für den Fall, dass der Minister den vom Wahlausschuss gewählten Kandidaten nicht ernennen will (§ 89 d Absatz 2 Satz 1 LRiStAG). Auch in diesem Fall „kann“ – so die Formulierung in § 60 Absatz 2 LRiG wie auch in dem vorgesehenen § 89 d Absatz 2 Satz 1 – der Minister dem Hauptstaatsanwaltsrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben. Gegen die Übertragung dieser beiden Handlungsoptionen auf den staatsanwaltschaftlichen Bereich bestehen keine Bedenken, weil der Justizminister dazu bereits nach dem für Staatsanwälte insoweit maßgeblichen allgemeinen Beamtenrecht und den für einen Verfahrensabbruch von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen befugt ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 25. April 1996 – 2 C 21/95, juris, Rn. 21; dass., Urteil vom 4. November 2010 – 2 C 16.09, juris Rn. 31: Vorliegen eines sachlichen Grundes und fehlerfreie Ermessensausübung).

Da der Justizminister im staatsanwaltschaftlichen Bereich aber anders als im Richterrecht das „Letztentscheidungsrecht“ behalten muss, ist es erforderlich, die zwei aus § 60 LRiG wortgleich übernommenen Handlungsoptionen um eine dritte zu ergänzen, die es dem Minister erlaubt, im Ausnahmefall auch gegen das Votum des Staatsanwaltswahlausschusses seinen ursprünglich unterbreiteten Personalvorschlag durchzusetzen. Diese dritte Handlungsoption soll § 89 d Absatz 2 Satz 2 LRiStAG eröffnen, aus dem sich ergibt, dass der Justizminister auch – insoweit wieder in Anlehnung an die Formulierung aus § 60 Absatz 1 LRiG – „weitere Maßnahmen zur Umsetzung“ seines eigenen, ursprünglichen Vorschlags treffen kann. Um jedoch die möglichst weitgehende Annäherung des Staatsanwaltswahlausschusses an den Richterwahlausschuss zu unterstreichen, enthält § 89 d Absatz 1 Satz 2 LRiStAG weitere Tatbestandsmerkmale, die das Recht des Justizministers zur Letztentscheidung zwar nicht de jure einschränken, eine Ausübung dieses Rechts gegen das Votum des Wahlausschusses aber de facto von hohen Hürden abhängig machen sollen:

Diese Zielsetzung soll zum einen gleichsam einleitend durch die Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, wonach der Justizminister „nur“ unter bestimmten Voraussetzungen vom Votum des Staatsanwaltswahlausschusses abweichen kann. Die damit vorgezeichnete Tendenz soll dadurch unterstrichen werden, dass der Minister bei seiner Entscheidung diejenige des Wahlausschusses zu „berücksichtigen“ hat. Durch diese Wortwahl soll verdeutlicht werden, dass der Minister die Entscheidung des Wahlausschusses bei seiner endgültigen Entscheidung als Ausgangspunkt zugrunde legen, sie inhaltlich würdigen und sich mit ihr vor einem Abweichen argumentativ auseinandersetzen muss.

Die faktische Bedeutung der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses soll schließlich durch die zweite Vorgabe aus dem Gesetzentwurf hervorgehoben werden, wonach der Justizminister eine von dem Votum des Wahlausschusses abweichende Entscheidung nur unter „schriftlicher Darlegung der für die endgültige Entscheidung maßgeblichen Gründe“ treffen können soll. Als „Adressaten“ der Begründung nennt der Entwurf neben dem Staatsanwaltswahlausschuss auch den Hauptstaatsanwaltsrat, weil dieser nicht nach dem Abschluss eines Stellenbesetzungsverfahrens wieder auseinander tritt, sondern in regelmäßigen Sitzungen tagt und die Verwaltungspraxis der obersten Dienstbehörde dadurch im Ergebnis kontinuierlich begleiten kann.

Die Einführung einer schriftlichen Begründungspflicht in dem Verhältnis der obersten Dienstbehörde zu den Beteiligungsorganen (Staatsanwaltswahlausschuss, Hauptstaatsanwaltsrat) hat keine Auswirkungen auf die Begründungs- und Formvorschriften, welche die oberste Dienstbehörde für die weitere Vollziehung der Maßnahmen im Verhältnis zu dem betroffenen Staatsanwalt – etwa bei der Ausgestaltung einer Ernennung oder Entlassung (vgl. §§ 8 BeamtStG, 9, 30 f. LBG) – zu beachten hat.

Zu Nummer 14 (Vierter und Fünfter Titel des Fünften Abschnitts):

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Regelungen über den Staatsanwaltswahlausschuss (vgl. Begründung zu Nummer 13).

Zu Nummer 15 (§ 93):

Ein neugefasster § 93 LRiStAG soll die Regelungen aus dem Richterdisziplinarrecht benennen, die auf Staatsanwälte entsprechende Anwendung finden.

Nach der dazu im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschrift sollen für Verfahren gegen Staatsanwälte im Wesentlichen dieselben Vorschriften wie für Verfahren gegen Richter gelten, sodass ein Großteil der für Richter maßgeblichen Bestimmungen in Bezug genommen werden kann. Wie bisher ist es bei Staatsanwälten aber nicht erforderlich, die vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen durch das Richterdienstgericht aussprechen zu lassen.

Auch der für Disziplinarverfahren gegen Proberichter geltende § 78 LRiG/LRiStAG soll wie bisher von der Verweisung ausgenommen bleiben, soweit es um Dienstvergehen von etwaigen im staatsanwaltlichen Dienst eingesetzten Probebeamten geht (für im staatsanwaltlichen Dienst verwendete Proberichter gilt dagegen unmittelbar § 78 LRiStAG). Für Probebeamte soll auf einen Verweis auf § 78 LRiStAG verzichtet werden, weil diese Vorschrift auf dem für Beamte gerade nicht geltenden § 22 Absatz 3 DRiG fußt und das allgemeine Beamtenrecht insoweit eigenständige Bestimmungen enthält, die auf demselben Grundgedanken beruhen, wonach ein Entlassungsprüfungsverfahren Vorrang vor einem Disziplinarverfahren genießt (vgl. §§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BeamtStG, 13 Absatz 3 LBG, 8 Absatz 2 Satz 3, 13 Absatz 3 LDG).

Ergänzend zu den anwendbaren Bestimmungen des Richterdisziplinarrechts soll der neugefasste § 93 LRiStAG entsprechend der bisherigen Rechtslage (vgl. § 94

Absatz 1 LRiG) vorsehen, dass mit den Ermittlungen auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt beauftragt werden kann.

Zu Nummer 16 (§ 98):

Nach dem bislang geltenden Recht entscheiden die Richterdienstgerichte auch über Disziplinarverfahren gegen badische Amtsnotare (§ 95 LRiG). Diese Rechtswegzuweisung sollte beibehalten werden. Das am 1. April 2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz steht dem nicht entgegen. Dieses Gesetz sieht zwar in seinem § 54 vor, dass für alle Klagen der Beamten aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Der Bundesgesetzgeber wollte dabei aber die bereits unter der Geltung der Vorgängervorschrift des § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) anerkannte Befugnis der Länder zur Einrichtung einer besonderen Disziplinargerichtsbarkeit unberührt lassen (vgl. § 187 Absatz 1 VwGO, nach dem die Länder die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit den Verwaltungsgerichten – lediglich – zuweisen können; s. ferner Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz mit Beamtenstatusgesetz u.a., Stand Februar 2010, BeamtStG, § 54 Rn. 3).

Der in § 93 LRiG für Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung enthaltene Verweis auf das Disziplinarrecht der Staatsanwälte sollte bei einer Umstellung auf das neue Disziplinarrecht redaktionell an die Änderung der §§ 93 f. LRiG angepasst werden. Der so angepasste Verweis wird dann auch für etwaige noch nach dem 1. Januar 2018 zu führende Disziplinarverfahren über die Bezugnahme aus § 98 Absatz 2 LRiStAG in der ab diesem Tag geltenden Fassung maßgeblich bleiben.

Zu Nummer 17 (§ 100):

Das LRiG sieht in dem Abschnitt über die Schlussvorschriften bisher eine Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer Wahlordnung (unter anderem) für die „Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses“ vor. Die dazu 1972 erlassene Rechtsverordnung erklärt für die Wahl der richterlichen Mitglieder im Wesentlichen die Vorschriften über die Wahl der „weiteren“, also nicht vorsitzenden Mitglieder des Präsidialrats für entsprechend anwendbar (vgl. § 30 der Wahlordnung zum Landesrichtergesetz vom 2. Oktober 1972 [GBl. S. 559]).

Wenn im LRiStAG ein Staatsanwaltswahlausschuss eingeführt wird (vgl. Begründung zu Nummer 13), sollte auch die Ermächtigungsgrundlage aus dessen § 100 im Hinblick auf die staatsanwaltschaftlichen Mitglieder dieses neuen Gremiums erweitert werden. Es wäre zwar denkbar, darauf zu verzichten und es auch insoweit bei der grundlegenden Verweisungsvorschrift aus dem in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen § 89 a LRiStAG zu belassen. In gesetzessystematischer Hinsicht ist es aber vorzugswürdig, in den „Schlussvorschriften“ den Richter- und den Staatsanwaltswahlausschuss nochmals ausdrücklich gleichberechtigt nebeneinander zu stellen.

Zu Nummer 18 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 14.

Zu Artikel 2 (Änderung des LDNOG):

Derzeit enthält § 26 LDNOG in seinem Absatz 7 die Übergangsregelungen, nach denen die LDO auf Staatsanwälte und badische Amtsnotare weiterhin Anwendung findet. Diese Vorschrift ist bei einer Umstellung auf das LDG (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 10) zusammen mit der für Richter maßgeblichen Än-

derung des § 72 LRiG aufzuheben. Denn ohne den abdrängenden Sonderverweis aus Artikel 26 Absatz 7 LDNOG ist das LDG auf Staatsanwälte und badische Amtsnotare – wie auf alle anderen Beamten auch – unmittelbar anwendbar (vgl. § 1 LDG).

Zu Artikel 3 (Änderung des RHG):

Das RHG verweist für das Disziplinarrecht im Wesentlichen auf die für Richter auf Lebenszeit geltenden Vorschriften (vgl. §§ 11 Abs. 2, 12 RHG). Dieser Gleichlauf soll auch nach der Umstellung des Disziplinarverfahrensrechts der Richter auf das LDG beibehalten werden. Dazu werden die Bestimmungen des RHG an die Terminologie des neuen Rechts angepasst.

Zu Nummer 1:

In § 11 Absatz 2 RHG soll der Begriff der „Disziplinarstrafen“ ersetzt und das Gesetz an den Sprachgebrauch des LDG angeglichen werden, das von „Disziplinarnaßnahmen“ spricht (vgl. §§ 25 ff. LDG und den Entwurf eines § 73 LRiStAG in Artikel 1 Nummer 10).

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

In § 12 Absatz 1 RHG werden die bisherigen Vorschriften über die Mitglieder des Rechnungshofs betreffende Prüfungsverfahren ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Zu Buchstabe b:

Die bislang ebenfalls in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen über Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs werden aus redaktionellen Gründen aus diesem Absatz 1 gelöst und in einen neuen Absatz 2 aufgenommen.

Dabei wird der bisher auf das „förmliche“ Disziplinarverfahren bezogene Verweis gestrichen, da das neue Disziplinarverfahrensrecht einen solchen Verfahrensabschnitt nicht mehr kennt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 10). Stattdessen wird in Satz 1 klargestellt, dass, soweit Disziplinarangelegenheiten in ein gerichtliches Verfahren münden, dafür wie bisher die Richterdienstgerichte zuständig sind.

Nach dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 übt der Präsident des Landtags das Antragsrecht zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens in Verfahren betreffend den Präsidenten des Rechnungshofs aus. Auch diese Bestimmung kann infolge des Wegfalls des „förmlichen“ Disziplinarverfahrens entfallen. An ihrer Stelle soll in dem neuen Absatz 2 Satz 2 der Terminologie des neuen Rechts entsprechend klargestellt werden, dass in diesen Fällen der Präsident des Landtags die zuständige „Disziplinarbehörde“ ist (vgl. § 4 LDG und § 72 a des Entwurfs eines LRiStAG).

Zu Buchstaben c und d:

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Buchstaben a und b sowie zu Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Übergangsbestimmungen):

Zu § 1 (Staatsanwaltswahlausschuss):

In den Übergangsvorschriften soll geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt der neue Staatsanwaltswahlausschuss (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 13) eingerichtet werden soll. Die dazu in diesen Gesetzentwurf aufgenommene Regelung sieht vor, dass der Wahlausschuss „erstmalig zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres gebildet“ und damit im Ergebnis an einem 1. Januar geschaffen werden soll. Bis dahin finden auch die den Staatsanwaltswahlausschuss betreffenden Beteiligungsvorschriften noch keine Anwendung.

Die Frist bis zur erstmaligen Bildung des Staatsanwaltswahlausschusses gibt der Landesregierung die erforderliche Zeit, um auf der Grundlage des neugefassten § 100 LRiStAG (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 17) die erforderliche Wahlordnung für den Staatsanwaltswahlausschuss zu erlassen.

Zu § 2 (Disziplinarverfahren):

Wenn das Disziplinarrecht für Richter, Staatsanwälte und badische Amtsnotare auf das neue Disziplinarrecht umgestellt wird (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 10), sind ergänzend Übergangsbestimmungen für nach altem Recht eingeleitete Disziplinarverfahren zu treffen, die bei dem Inkrafttreten des neuen Disziplinarrechts anhängig sind. Die dazu vorgesehenen Regelungen übernehmen mit Anpassungen an den Richterbereich die Übergangsvorschriften aus Artikel 26 Absatz 1 bis 5 LDNOG, die 2008 schon den Übergang von der LDO zum LDG im allgemeinen Beamtenrecht geregelt haben.

Zu § 3 (Wahlen der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats):

Die erste Wahl mit einem einheitlichen Wahlzeitraum (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummern 6 und 7) soll im Jahr 2017 durchgeführt werden (Absatz 1). Die Amtszeit der bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des LRiG bestehenden Gremien soll dementsprechend (erst) mit dieser Wahl enden (Absatz 2).

Dabei wird der Vier-Jahres-Turnus beibehalten, die Amtszeit der 2013 neu gewählten Gremien wird also nicht wesentlich verändert. Eine geringfügige Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit um wenige Monate folgt aus der notwendigen Anpassung an den neuen Wahlzeitraum. Da Präsidialräte und Hauptstaatsanwaltsrat der Mitbestimmung dienen und keine demokratische Legitimation vermitteln, bestehen gegen eine nachträgliche Verlängerung der Amtszeit keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Kommt es nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des LRiG zu einer vorzeitigen Neuwahl eines Präsidialrats oder des Hauptstaatsanwaltsrats, gilt für dieses neu gewählte Gremium unmittelbar der Grundsatz, dass die Nachwahl nichts an dem regelmäßigen Wahltermin ändert, solange sie länger als ein Jahr vor Beginn der regelmäßigen Wahlperiode liegt. Dies wird in der Übergangsregelung noch einmal klargestellt (Absatz 1 Satz 2).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.